



HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021)

A. Problem

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter in Hessen sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu beteiligen.

Die genannten Bezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2017/2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 113) zum 1. Juli 2017 um 2 % und zum 1. Februar 2018 um 2,2 % angehoben worden.

Unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und 17. November 2015 zur Bemessung einer amtsangemessenen Alimentation entwickelten Parameter sind die Besoldung und die Versorgungsbezüge laufend zu beobachten und weiter anzupassen.

B. Lösung

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung erfolgt in einer zeitgleichen und systemgerechten Orientierung an dem Tarifabschluss TV-H vom 29. März 2019.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Hessen zum 1. März 2019 linear um 3,2 %, zum 1. Februar 2020 um weitere 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % zu erhöhen. Anwärterinnen und Anwärter nehmen, zeitlich vorgezogen, jeweils zum 1. Januar 2019, 2020 und 2021 an der linearen Erhöhung teil.

Dadurch wird der verfassungsrechtlich gebotenen Beobachtungspflicht entsprochen. Es wird die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den Jahren 2019 bis 2021 sichergestellt und damit gleichzeitig weiterhin die verfassungsrechtlich geschuldete amtsangemessene Besoldung gewährleistet.

Darüber hinaus werden einige organisatorische Umgestaltungen in der Landesverwaltung wie zum Beispiel die Neuausrichtung des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung in der Besoldungsordnung B besoldungsrechtlich nachgezeichnet.

C. Befristung

Das Hessische Besoldungsgesetz, das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz und das Hessische Beamtenversorgungsgesetz sind bereits befristet; gesonderte Befristungsregelungen waren deshalb nicht erforderlich. Das Hessische Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2019	204 Mio. €		1.079 Mio. €	
Einmalig im Haushaltsjahr 2020	474 Mio. €		1.290 Mio. €	
Einmalig im Haushaltsjahr 2021	607 Mio. €		384 Mio. €	510 Mio. €
Laufend ab Haushaltsjahr 2022	607 Mio. €		384 Mio. €	

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine. Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen
in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021)**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 577), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) Ab 1. März 2019 erhöhen sich um 3,2 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,
 3. die Amtszulagen,
 4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
 5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114).
 - (3) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 3,2 Prozent.“
2. Die Anlage I wird in der Besoldungsordnung B wie folgt geändert:
 - In der Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern „Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen“ die Wörter „Vizepräsidentin des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung“, „Vizepräsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung“ gestrichen und die Wörter „Vizepräsidentin des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik“ und „Vizepräsident des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik“ eingefügt.
 - In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach den Wörtern „Präsident des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums“ die Wörter „Präsidentin des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung“, „Präsident des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung“ gestrichen und die Wörter „Präsidentin des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik“ und „Präsident des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik“ eingefügt.
 - In der Besoldungsgruppe B 5 werden nach den Wörtern „Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen“ die Wörter „Präsidentin des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie“ und „Präsident des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie“ gestrichen und die Wörter „Präsidentin des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie“ sowie „Präsident des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie“ eingefügt.
3. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 ersichtliche Fassung.

**Artikel 2²
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes für das Jahr 2020**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) Ab 1. Februar 2020 erhöhen sich um 3,2 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,

¹ Ändert FFN 323-153

² Ändert FFN 323-153

3. die Amtszulagen,
 4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
 5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*].
- (3) Ab 1. Januar 2020 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 3,2 Prozent.“
2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 6 bis 10 ersichtliche Fassung.

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes für das Jahr 2021**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 2, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Ab 1. Januar 2021 erhöhen sich um 1,4 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,
 3. die Amtszulagen,
 4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
 5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*].
- (3) Ab 1. Januar 2021 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 1,4 Prozent.“
2. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 11 bis 15 ersichtliche Fassung.

Artikel 4³ **Änderung des Hessischen Besoldungs- und** **Versorgungsüberleitungsgesetzes**

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), erhält ab dem 1. März 2019 die aus Anhang 16 ersichtliche Fassung.

Artikel 5⁴ **Änderung des Hessischen Besoldungs- und** **Versorgungsüberleitungsgesetzes für das Jahr 2020**

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 4, erhält ab dem 1. Februar 2020 die aus Anhang 17 ersichtliche Fassung.

Artikel 6⁵ **Änderung des Hessischen Besoldungs- und** **Versorgungsüberleitungsgesetzes für das Jahr 2021**

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 5, erhält ab dem 1. Januar 2021 die aus Anhang 18 ersichtliche Fassung.

³ Ändert FFN 323-154

⁴ Ändert FFN 323-154

⁵ Ändert FFN 323-154

Artikel 7⁶
Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021
(HVAnpG 2019/2020/2021)

§ 1
Anpassung der Versorgung

(1) Bei den versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*], gelten die Erhöhungen nach § 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*], für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern sie Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab 1. März 2019 um 3,1 Prozent, ab 1. Februar 2020 um 3,1 Prozent und ab 1. Januar 2021 um 1,3 Prozent erhöht.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 8⁷
Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch bei Übertragung eines höherwertigen Amtes aufgrund Erfüllung zahlenmäßiger Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, nicht jedoch bei gesetzlichen Stellenhebungen.“
2. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "88,66" durch "91,50" und die Angabe "94,21" durch "97,22" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "5,54" durch "5,72" und die Angabe "11,09" durch "11,44" ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe "55" durch "57" ersetzt.

Artikel 9⁸
Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes
zum 1. Februar 2020

§ 56 Abs. 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Art. 8, wird wie folgt geändert

1. In Satz 1 wird die Angabe "91,50" durch "94,43" und die Angabe "97,22" durch "100,33" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe "5,72" durch "5,90" und die Angabe "11,44" durch "11,81" ersetzt.
3. In Satz 3 wird die Angabe "57" durch "59" ersetzt.

⁶ FFN ...

⁷ Ändert FFN 320-199

⁸ Ändert FFn 320-199

Artikel 10⁹
Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes
zum 1. Januar 2021

§ 56 Abs. 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Art. 9, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe "94,43" durch "95,75" und die Angabe "100,33" durch "101,73" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe "5,90" durch "5,98" und die Angabe "11,81" durch "11,98" ersetzt.
3. In Satz 3 wird die Angabe "59" durch "60" ersetzt.

Artikel 11¹⁰
Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „12,36“ durch „12,76“, die Angabe „14,57“ durch „15,04“, die Angabe „20,01“ durch „20,65“ und die Angabe „27,59“ durch „28,47“ ersetzt.
2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „18,63“ durch „19,23“,
 - b) in Nr. 2 wird die Angabe „23,09“ durch „23,83“,
 - c) in Nr. 3 wird die Angabe „27,40“ durch „28,28“,
 - d) in Nr. 4 und 5 wird die Angabe „32,00“ durch „33,02“ ersetzt.

Artikel 12¹¹
Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung
für das Jahr 2020

§ 4 der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „12,76“ durch „13,17“, die Angabe „15,04“ durch „15,52“, die Angabe „20,65“ durch „21,31“ und die Angabe „28,47“ durch „29,38“ ersetzt.
2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „19,23“ durch „19,85“,
 - b) in Nr. 2 wird die Angabe „23,83“ durch „24,59“,
 - c) in Nr. 3 wird die Angabe „28,28“ durch „29,18“,
 - d) in Nr. 4 und 5 wird die Angabe „33,02“ durch „34,08“ ersetzt.

Artikel 13¹²
Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung
für das Jahr 2021

§ 4 der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 12, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „13,71“ durch „13,35“, die Angabe „15,52“ durch „15,74“, die Angabe „21,31“ durch „21,61“ und die Angabe „29,38“ durch „29,79“ ersetzt.
2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „19,85“ durch „20,13“,
 - b) in Nr. 2 wird die Angabe „24,59“ durch „24,93“,

⁹ Ändert FFN 320-199

¹⁰ Ändert FFN 323-159

¹¹ Ändert FFN 323-159

¹² Ändert FFN 323-159

- c) in Nr. 3 wird die Angabe „29,18“ durch „29,59“,
- d) in Nr. 4 und 5 wird die Angabe „34,08“ durch „34,56“ ersetzt.

Artikel 14¹³

Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung

In § 5 Abs. 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), wird die Angabe „14,57“ durch „15,04“, die Angabe „20,01“ durch „20,65“ und die Angabe „27,59“ durch „28,47“ ersetzt.

Artikel 15¹⁴

Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2020

In § 5 Abs. 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 14, wird die Angabe „15,04“ durch „15,52“, die Angabe „20,65“ durch „21,31“ und die Angabe „28,47“ durch „29,38“ ersetzt.

Artikel 16¹⁵

Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2021

In § 5 Abs. 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 15, wird die Angabe „15,52“ durch „15,47“, die Angabe „21,31“ durch „21,61“ und die Angabe „29,38“ durch „29,79“ ersetzt.

Artikel 17¹⁶

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen

In § 20 Abs. 4 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird die Angabe „den Nummern 5a, 8, 8a, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „den Nummern 5, 6, 7 und 8 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes“.

Artikel 18¹⁷

Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird aufgehoben.

Artikel 19

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 8 Nr. 1 und Art. 17 mit Wirkung vom 1. März 2014,
2. Art. 18 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
3. Art. 8 Nr. 2, Art. 11 und 14 mit Wirkung vom 1. März 2019,
4. Art. 9, 12 und 15 am 1. Februar 2020,
5. Art. 10, 13 und 16 am 1. Januar 2021

in Kraft.

¹³ Ändert FFN 353-165

¹⁴ Ändert FFN 353-165

¹⁵ Ändert FFN 323-165

¹⁶ Ändert FFN 323-163

¹⁷ Ändert FFN 324-44

Begründung

A. Allgemein

I. Zielsetzung

Aufgrund des in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzips sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Durch dieses Gesetz wird der verfassungsrechtliche Auftrag erfüllt und die lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung umgesetzt. Unter Berücksichtigung des linearen Tarifiergebnisses für die Beschäftigten des Landes Hessen vom 29. März 2019 für das Jahr 2019 zum 1. März, für das Jahr 2020 zum 1. Februar und zum 1. Januar 2021 wird die Besoldung zeitgleich und systemgerecht für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger angepasst. Die Gewährung eines Mindestbetrags kommt nicht in Betracht, weil alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter gleichmäßig an der linearen Anpassung teilhaben und darüber hinaus Verwerfungen im Besoldungsgefüge vermieden werden sollen. Dies trägt dem Grundsatz der vertikalen Besoldungsgerechtigkeit und dem Gebot der internen Systemgerechtigkeit Rechnung.

Durch die vorgesehene Besoldungs- und Versorgungsanpassung ist die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten und ihre maßvolle Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung genauso gewährleistet, wie das allgemeine Interesse an einer langfristig soliden Haushaltsführung Berücksichtigung findet. Die Beamtenversorgung knüpft an die Entwicklung in der Besoldung systembedingt stets an; es gelten daher für die Gesamtabwägung die für die Besoldung getroffenen Aussagen entsprechend.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/2018) vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114) ab dem 1. Februar 2018 um 2,2 % angehoben, die Anwärterbezüge um 35 € erhöht worden.

Dem gesetzlichen Auftrag aus § 16 HBesG entsprechend wird die Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Die Besoldung wird nun entsprechend dem linearen Tarifiergebnis 2019 über eine dreistufige Änderung des § 16 HBesG angehoben, um 3,2 % zum 1. März 2019, um 3,2 % zum 1. Februar 2020 und um 1,4 % zum 1. Januar 2021. Die Versorgungsbezüge werden im Rahmen des Hessischen Versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 entsprechend erhöht. Ebenso werden die Mehrarbeitsvergütungssätze allgemein und im Polizeibereich entsprechend linear und zeitgleich angepasst.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ebenfalls linear in drei Schritten in gleicher Höhe jeweils zum 1. Januar 2019, 2020 und 2021.

Der Gesetzentwurf zeichnet außerdem in der Besoldungsordnung B die Neuausrichtung des Hessischen Präsidiums für Technik und die Umbenennung des früheren Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie nach.

III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren. Er hat ihnen einen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums bzw. der Richterstellung für die Allgemeinheit, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards, einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation sind außerdem die Attraktivität der Dienstverhältnisse für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die von der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber geforderte Ausbildung und die entsprechende Beanspruchung von Bedeutung [st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfGE 44, 249 (265 f.); 99, 300 (315); 107, 218 (237) m.w.N.].

Bei der Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung kommt dem Gesetzgeber ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Struktur und Höhe der Besoldung zu (BVerfGE, Urt. v. 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. RN 94). Dabei sind nicht nur die Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus auch innerhalb einer Gesamtschau weitere Determinanten, wie die Finanzlage der öffentlichen Haushalte,

miteinzubeziehen. Hier ist nicht nur der Zeitpunkt der Entscheidung von Bedeutung, sondern ebenfalls eine prognostische Betrachtung anzustellen.

Damit wird der Bezug der Besoldung nicht nur zur Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung hergestellt, sondern auch zur Lage der Staatsfinanzen (st. Rspr. BVerfGE 8, 1 (14); 107, 218 (238), zuletzt BVerfG, Beschl. v. 16. 10.2018, 2 BvL 2 /17 RN 16).

Nach Art. 141 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) ist der Haushalt des Landes ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447) konkretisiert. § 11 Artikel 141-Gesetz legt verbindlich fest, dass diese Zielsetzung bereits im Jahr 2019 erreicht sein muss, um dadurch die dauerhafte Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Die institutionelle Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG ist mit den ebenfalls verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Verbot der Neuverschuldung nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen, ohne einseitig einer Seite den Vorrang einzuräumen. Die Besoldungsanpassung in den Jahren 2019 bis 2021 berücksichtigt nicht zuletzt auch das besondere Gewicht der Personalausgaben für den Landeshaushalt, einschließlich der in den kommenden Jahren weiter ansteigenden Zahl an Versorgungsberechtigten, die – unabhängig von etwaigen Besoldungsanpassungen – zu einem vom Land nicht zu beeinflussenden strukturellen Aufwuchs der Personalausgaben führt.

Der Besoldungsgesetzgeber ist seit der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2015 und der Entscheidung vom 17. November 2015, – 2 BvL 19/09 – u.a. zur Amtangemessenheit der Besoldung gehalten, seine Erwägungen zur Besoldungserhöhung an den von dem Bundesverfassungsgericht aus der Verfassung abgeleiteten und durch Zahlenwerte hinterlegten, volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Kriterien auszurichten. Sie bilden einen Orientierungsrahmen, der nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten ist.

Ob die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter den Anforderungen an eine verfassungsrechtlich geschuldete amtsangemessene Alimentation genügen, ist anhand eines dreistufigen Prüfungsschemas zu überprüfen. Auf der ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter heranzuziehen, denen eine indizielle Wirkung zukommt. Sofern mindestens drei erfüllt sind, besteht die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Die Parameter sind erfüllt, wenn die Prüfung eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, zum Nominallohnindex, zum Verbraucherpreisindex sowie bei einem systeminternen Besoldungsvergleich und einem Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder ergibt.

Bei der Entwicklung der Tariflöhne und der Besoldung sowie bei Nominallohn- und Verbraucherpreisindex ist die zulässige Grenze überschritten, wenn der Unterschied in einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Unter Umständen ist ergänzend für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der den Zeitraum von fünf Jahren vor Beginn des fünfzehnjährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung (sog. Staffelpfung) durchzuführen.

Für die Berechnung der Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits hat das Bundesverfassungsgericht folgende Berechnungsformel festgelegt (siehe Urt. vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – RN 144):

$$\frac{[100+x]-[100+y]}{[100+y]} \times 100$$

Zur Ermittlung des Besoldungs- und Tarifindex wird ausgehend von einem Basisjahr, welches den Basiswert 100 erhält, jede lineare Erhöhung mit dem für das vorangegangene Jahr ermittelten Indexwert abgebildet und fortgeschrieben. Zum Vergleich des Besoldungs- mit dem Nominallohn- und dem Verbraucherpreisindex werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten, ausgehend von dem entsprechenden Basisjahr, umgerechnet.

Der folglich nach dieser Formel

$$\frac{\text{Vergleichsindex} - \text{Besoldungsindex}}{\text{Besoldungsindex}} * 100 = \text{Abweichung in \%}$$

für jeden Parameter errechnete Wert zeigt die verfassungsrechtlich relevante Abweichung der landesspezifischen Besoldungsentwicklung zur jeweils landesspezifischen Entwicklung der Tarifergebnisse, des Nominallohns und der Verbraucherpreise an.

Bei dem systeminternen Besoldungsvergleich ist eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden fünf Jahren widerlegliches Indiz

für einen Verstoß gegen das Abstandsgebot. Im Vergleich mit der Besoldungsentwicklung in Bund und Ländern ist eine Abweichung nach unten zum Durchschnitt der jährlichen Bruttobezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe um 10 % im gleichen Zeitraum erheblich. Für die Beamtenbesoldung ist zusätzlich zu gewährleisten, dass die Nettobesoldung mindestens 15 % oberhalb der sozialhilferechtlichen Grundsicherung liegen muss.

Ergibt sich auf der ersten Stufe der Prüfung die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, weil die Mehrheit der Parameter erfüllt ist, kann diese Vermutung innerhalb der zweiten Prüfungsstufe durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Nur wenn nach der zweiten Prüfungsstufe die Vermutung einer verfassungsrechtlich unzureichenden Alimentation weiterhin besteht, bedarf es auf der dritten Prüfungsstufe einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht und verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, etwa auch dem Verbot der Neuverschuldung, die im Ausnahmefall zu einer Rechtfertigung einer Unteralimentation führen kann.

Entsprechend der von dem Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 u.a. und vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 – aufgestellten und nachfolgend wiederholt hervorgehobenen Anforderungen hinsichtlich prozeduraler Begründungspflichten des Gesetzgebers werden nachfolgend die berücksichtigten Determinanten für den Umfang der Anpassung der Besoldung dargelegt und begründet. Die Abwägung aller maßgeblichen Bestimmungsfaktoren hat zu einer Anpassung in einem Umfang geführt, nach der auf der ersten Prüfungsstufe keiner der Parameter erfüllt ist. Weitere Gründe, die für eine evident unzureichende Besoldung sprechen könnten, liegen nicht vor. Dieses Ergebnis stellt eine Momentaufnahme dar. Der Besoldungsgesetzgeber wird nichtsdestotrotz die getroffenen Prognoseentscheidungen fortwährend überprüfen und die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend der verfassungsrechtlich auferlegten Beobachtungspflicht weiter im Blick behalten und ggfs. geeignete Maßnahmen treffen.

IV. Überprüfung der hessischen Besoldung anhand der Parameter 1 bis 5

1. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Höhe der Besoldungsanpassung

Das HBesVAnpG 2019/2020/2021 regelt die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Die Überprüfung des hessischen Besoldungsniveaus wurde gemäß den verfassungsgerichtlichen Vorgaben durchgeführt. In einem ersten Schritt wurde die Besoldung der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, der Entwicklung des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex gegenübergestellt. Ausgehend von dem jeweils zu prüfenden Zeitabschnitt wurde mithilfe von Vergleichsberechnungen (sog. Staffelpfahrungen) überprüft und gewährleistet, dass statistische Ausreißer nicht zum Tragen kommen. Zugleich wurde eine systeminterne Überprüfung vorgenommen, insbesondere mit Blick auf eine Veränderung der Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen durch die Gewährung von sog. sozialen Komponenten in der Vergangenheit. Abschließend ist überprüft worden, ob mit Blick auf den qualitativen Unterschied zwischen der Besoldung als ein den erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten geschuldeter Unterhalt einerseits und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs andererseits ein hinreichender Abstand gewahrt wird (vgl. BVerfG vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u.a. RN 93).

Statistische Grundlage der Überprüfung bildeten die Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes zur Entwicklung der Nominallöhne und Verbraucherpreise. Sofern für einzelne Parameter und Prüfungszeiträume noch keine belastbaren Datengrundlagen vorgelegen haben, wurde unter Betrachtung der Entwicklung in den letzten Jahren eine Prognose erstellt, ob die Vorgaben auch in den betreffenden Prüfungsjahren 2020 und 2021 eingehalten werden können.

Die Prüfung nach den höchstrichterlichen Vorgaben konnte – unter Zugrundelegung der in dem Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – verwendeten Formeln – bezogen auf das Jahr 2019 abschließend durchgeführt werden.

Die Prüfung für die Jahre 2020 und 2021 muss sich weitgehend auf eine Prognose stützen. Dies betrifft die Nominallohnentwicklung (Parameter 2), die Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 3) und das Abstandsgebot im Hinblick auf den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau (Parameter 4) sowie den Quervergleich der Jahresbruttobesoldung bei Bund und Ländern (Parameter 5), für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Ergebnisse vorliegen, da die notwendigen Datengrundlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Die Besoldungs- und Tarifentwicklung und das Abstandsgebot im Hinblick auf den systeminternen Besoldungsvergleich (Parameter 1 und 4) können bereits jetzt auch für die Jahre 2020 und 2021 bewertet werden.

Soweit bisher nur rein prognostische Aussagen für die kommenden Jahre möglich sind, trifft den Landesgesetzgeber eine besondere fortwährende Überprüfungspflicht seiner getroffenen Einschätzung im Abgleich mit den tatsächlichen Entwicklungen. Ergibt die Überprüfung, dass die Besoldungsanpassung für die Jahre 2020 und 2021 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen sollte, sind unter Umständen Anpassungen erforderlich.

2. Prüfung der Parameter 1 bis 5

a) Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst, Nominallohn- und Verbraucherpreisindex (Parameter 1 bis 3)

Parameter 1 bis 3 gelten als erfüllt, wenn ausgehend von dem relevanten Jahr die Abweichung zwischen dem Indexwert der erhöhten Besoldung einerseits und den Indexwerten der Tarifierhöhung und des Nominallohns sowie der Verbraucherpreise andererseits jeweils 5 % und mehr zuungunsten der Besoldung beträgt. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten Fünfzehnjahreszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Diese Form der Staffelpfung bereinigt das Prüfungsergebnis um statistische Ausreißer.

Für die Festlegung der amtsangemessenen Besoldung ist rückblickend die Entwicklung der Besoldung in dem Zeitraum von 2004 bis 2018 für das Jahr 2019, von 2005 bis 2019 für das Jahr 2020 sowie von 2006 bis 2020 für das Jahr 2021 mit der Entwicklung der Vergleichsgrößen

- Tarifentgelt im öffentlichen Dienst für das Land Hessen,
- Nominallöhne im Land Hessen und
- Verbraucherpreise im Land Hessen

in dem gleichen Zeitraum nachzuvollziehen.

Ausweislich der entsprechenden Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Landes Hessen (ab 2006) bzw. der Tarifverträge in den Jahren 2002 bis 2019 werden für die Berechnung der Besoldungs- und Tarifentwicklung die unten genannten Erhöhungen zugrunde gelegt (Tabellen 1 und 2). Die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst ist ein wesentlicher Anknüpfungspunkt, um allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede zwischen den Statusgruppen langfristig eine vergleichbare Bezügeentwicklung zu gewähren.

Einmalzahlungen wurden in die Überprüfung der allgemeinen Besoldungsentwicklung nicht einbezogen. Die Mindestbeträge im Besoldungs- und Tarifbereich wurden in lineare Prozentpunkte umgerechnet und bei der Berechnung der Indexwerte berücksichtigt. Sie führen insbesondere in den unteren Einkommensgruppen zu höheren linearen Anpassungen. Bei unterjährigen Besoldungsanpassungen findet der Zeitpunkt keine Berücksichtigung, weil er bei der über einen fünfzehnjährigen Zeitraum durchzuführenden Betrachtung keine Relevanz entfaltet.

Es wird für alle Endstufen der Besoldungsgruppen von A 5 bis A 10 sowie für die Besoldungsgruppen ab A 11 eine getrennte Berechnung durchgeführt. Ab der Besoldungsgruppe A 11 wirkt sich in der Endstufe der jeweilige Mindestbetrag der Jahre 2016 und 2017 nicht mehr aus. Dargestellt werden die Berechnungen für die Besoldungsgruppe A 5 als niedrigste Besoldungsgruppe und für die Besoldungsgruppen ab A 11.

In den Jahren 2019 bis 2021 wurde die Besoldung systemgerecht linear im Umfang eines vergleichbaren Volumens erhöht. Strukturelle und grundlegende Systemunterschiede und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Alimentation verbieten eine absolut gleiche Übertragung als automatische Folge einer tariflichen Anpassung. Insbesondere erlangt insoweit die verfassungsrechtliche Vorgabe an Bedeutung, dass die Besoldung eine entsprechend ihrer Wertigkeit der Tätigkeit, der notwendigen Qualifikationen und der mit der Übertragung der Aufgabe verbundenen Verantwortung abgestufte Besoldung ist, woraus sich das zwingende Gebot der Einhaltung bestimmter Abstände ergibt. Erneute Mindestbeträge in der Besoldung in den Jahren 2019 bis 2021 würden zu einer deutlichen weiteren Einebnung der Tabellenabstände führen und deswegen dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Leistungsprinzip entgegenstehen.

Bei der aktuellen Besoldungsanpassung ist daher weder die Gewährung von Mindestbeträgen noch eine überlineare, erhöhte Anpassung einzelner Stufen vorgesehen. Ebenso wenig finden in dem Vergleich einzelne tarifspezifische strukturelle Änderungen, wie z.B. Eingriffe in die Entgelttabellen, Berücksichtigung. Dies entspricht der pauschalierenden, typisierenden Vorgehensweise, die in solchen Konstellationen gebräuchlich ist, und steht somit im Einklang mit der gängigen Praxis der Besoldungsgesetzgeber, die ohne dieses methodische Vorgehen ihren Beobachtungs- und Anpassungspflichten nicht sachgerecht und nur unter einem unverhältnismäßigen Aufwand nachkommen könnten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2015 diese Vorgehensweise methodisch bestätigt. Der Vergleich verliert damit keineswegs an Qualität, sondern ist für den hier verfolgten Zweck hinreichend aussagekräftig.

aa) Prüfungsjahr 2019

Ausgangspunkt der Prüfung des Parameters 1 sind die Besoldungs- und Tarifierhöhungen der Jahre 2004 bis 2018.

Tabelle 1: Besoldungs- und Tarifierpassungen 2004 bis 2018 in der **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 4, Stufe 6** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2004	2 x 1,00	2 x 1,00
2005	0,00	0,00
2006	0,00	0,00
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,00	3,00
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00

¹ Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 35 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

² Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 80 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

³ Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 75 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

Tabelle 2: Besoldungs- und Tarifierpassungen 2004 bis 2018 – ab **Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2004	2 x 1,00	2 x 1,00
2005	0,00	0,00
2006	0,00	0,00
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,00	3,00
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016	1,00 ¹	2,40 ²
2017	2,00 ³	2,00
2018	2,20	2,20

¹ Ab BesGr. A 11 greift der Mindestbetrag in Höhe von 35 € in der Endstufe nicht mehr.

² Mindestbetrag in Höhe von 80 € bis Entgeltgruppe 9 begrenzt.

³ Ab BesGr. A 11 greift der Mindestbetrag in Höhe von 75 € in der Endstufe nicht mehr.

Ausgehend von dieser Datenbasis berechnen sich die Besoldungs- und Tariflohnindexwerte, d.h. die Kennzahlen, die jeweils die Veränderung beider Größen nach 15 Jahren anzeigen (siehe Tabellen 3 und 4).

Die Indexwerte für die Nominallohn- und die Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 2 und 3), die in die Tabellen 3 und 4 eingeflossen sind, basieren auf jahresbezogenen Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes. Auf Grundlage der Kennzahlen aus den Tabellen 1 und 2 und der vom Hessischen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Daten stellen sich zusammengefasst der Besoldungsindex sowie die Indizes für das Tarifentgelt, den Nominallohn und den Verbraucherpreis für das Land Hessen in dem maßgeblichen Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 3: Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003 = 100), **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2004	102,01	102,01	100,12	101,54
2005	102,01	102,01	100,24	102,64
2006	102,01	102,01	101,84	104,07
2007	102,01	102,01	104,04	106,38
2008	105,07	105,07	107,34	109,46
2009	108,22	108,22	106,98	109,13
2010	109,52	109,52	109,55	110,01

2011	111,16	111,16	113,22	112,10
2012	114,05	114,05	115,06	114,30
2013	117,02	117,25	117,75	115,84
2014	120,06	120,53	119,83	116,72
2015	120,06	122,94	122,40	116,94
2016	121,94	126,79	125,09	117,38
2017	125,95	130,39	128,76	119,69
2018	128,72	133,26	132,56	121,67

* Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Tabelle 4: Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003=100), ab **Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2004	102,01	102,01	100,12	101,54
2005	102,01	102,01	100,24	102,64
2006	102,01	102,01	101,84	104,07
2007	102,01	102,01	104,04	106,38
2008	105,07	105,07	107,34	109,46
2009	108,22	108,22	106,98	109,13
2010	109,52	109,52	109,55	110,01
2011	111,16	111,16	113,22	112,10
2012	114,05	114,05	115,06	114,30
2013	117,02	117,25	117,75	115,84
2014	120,06	120,53	119,83	116,72
2015	120,06	122,94	122,40	116,94
2016	121,26	125,89	125,09	117,38
2017	123,69	128,41	128,76	119,69
2018	126,41	131,23	132,56	121,67

* Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Die maßgeblichen Werte aus dem Jahr 2018 (Tabellen 3 und 4) bilden die Basis für die Berechnung der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits auf Grundlage der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG Urt. vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – RN 144).

Die Abweichungen in dem für die Besoldungsanpassung im Jahr 2019 relevanten Zeitraum bewegen sich in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung bleibt in Hessen in einer Bandbreite von rd. 3,16 % in der Besoldungsgruppe A 9 g.D., Stufe 8, bis rd. 3,81 % ab der Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8 hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1) und in der Spanne von rd. 2,98 % (Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8), bis rd. 4,87 % (ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8) hinter der Nominallohnentwicklung (Parameter 2) zurück. Der Vergleich zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Verbraucherpreisanstieg in den vergangenen 15 Jahren ergibt hier einen positiven Wert zwischen rd. 5,48 % (in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8) und rd. 3,75 % (ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8) über der Verbraucherpreisentwicklung.

Die Besoldungsentwicklung der zurückliegenden 15 Jahre liegt damit zwar hinter der Tarifentwicklung, jedoch unterhalb des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Indexwertes.

Die Differenz erreicht damit im relevanten Zeitraum in keinem Fall die kritische Abweichung von 5 %. Die für 2019 zu beobachtende signifikante Annäherung der Grenzwerte zieht für Parameter 2 in den Besoldungsgruppen ab A 10 (Abweichung liegt bei rd. 4,61 %) in den kommenden Jahren eine verschärfte Beobachtungspflicht nach sich. Insgesamt bleibt die Besoldungsentwicklung über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre im Verhältnis zur Tarif- und Nominallohnentwicklung zwar zurück, im gleichen Zeitraum fiel der Anstieg der Verbraucherpreise deutlich geringer aus. Die Besoldungsentwicklung erreicht hier einen positiven Wert.

Im Ergebnis erreicht die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits im relevanten Zeitraum 2004 bis 2018 in keinem Fall die kritische Abweichung von 5 %. Die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte der Parameter 1 bis 3 werden nicht überschritten.

Auch die ergänzende Staffelfprüfung für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren bestätigt, dass die Grenzen der Parameter 1 bis 3 nicht überschritten sind (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Prüfung 2019, somit prüfungsrelevant 2018 bis 2004

hier: weiterer gleichlanger Zeitraum, der den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt, somit Zeitraum 1999 bis 2013 (Basisjahr 1998 = 100)

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
1999	102,90	103,10	101,35	100,82
2000	102,90	105,16	102,98	102,34
2001	104,75	107,69	105,12	103,98
2002	107,06	107,69	106,83	105,38
2003	109,63	110,27	108,86	106,32
2004	111,83	112,49	108,92	107,95
2005	111,83	112,49	109,09	109,12
2006	111,83	112,49	110,81	110,64
2007	111,83	112,49	113,04	113,10
2008	115,18	115,86	116,85	116,37
2009	118,64	119,34	116,37	116,02
2010	120,06	120,77	119,11	116,96
2011	121,86	122,58	123,16	119,18
2012	125,03	125,77	125,07	121,52
2013	128,28	129,29	128,05	123,16

* Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Bei dem Vergleich der Besoldungs- mit der Tarifentwicklung liegt die hessische Entwicklung der Besoldung um rd. 0,79 % hinter der Tarifentwicklung zurück. Sowohl bei dem Vergleich mit der Entwicklung der Nominallöhne als auch mit der Verbraucherpreisentwicklung in Hessen liegen die Steigerungen im Besoldungsbereich mit rd. 0,18 % (Nominallohnentwicklung) und rd. 3,99 % (Verbraucherpreisentwicklung) trotz einer unterschiedlichen Entwicklung jeweils im positiven Bereich.

bb) Prüfungsjahr 2020

Grundlage der Prüfung des Besoldungsjahres 2020 bilden die Erhöhungen in linearen Prozentpunkten des Zeitraums 2005 bis 2019 (vgl. Tabelle 6 und 7).

Tabelle 6: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2005 bis 2019 in der **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 4, Stufe 6** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2005	0,00	0,00
2006	0,00	0,00
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,00	3,00
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016	1,56 ¹	3,13 ²
2017	3,29 ³	2,84 ³
2018	2,20	2,20
2019	3,20 ⁴	3,61 ⁴

¹ Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 35 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

² Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 80 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

³ Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 75 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

⁴ Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 100 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert im Tarifbereich, Übertragung des Gesamtvolumens von 3,2 % auf die Besoldung

Tabelle 7: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2005 bis 2019 - ab **Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2005	0,00	0,00
2006	0,00	0,00
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,00	3,00
2009	3,00	3,00

2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016	1,00 ¹	2,40 ²
2017	2,00 ³	2,00
2018	2,20	2,20
2019	3,20	3,00 ⁴

¹ Ab BesGr. A 11 greift der Mindestbetrag in Höhe von 35 € in der Endstufe nicht mehr.

² Mindestbetrag in Höhe von 80 € ist bis Entgeltgruppe 9 begrenzt.

³ Ab BesGr. A 11 greift der Mindestbetrag in Höhe von 75 € in der Endstufe nicht mehr.

⁴ Erhöhung im Tarifbereich wurde in lineare Prozentpunkte umgerechnet.

Auf der Grundlage der Tabellen 8 und 9 ergeben sich für den Parameter 1 für das Jahr 2020 (Basis 2004 = 100) folgende Ergebnisse:

Tabelle 8: Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2005 bis 2019 (Basisjahr 2004=100), **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 4, Stufe 6**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2005	100,00	100,00
2006	100,00	100,00
2007	100,00	100,00
2008	103,00	103,00
2009	106,09	106,09
2010	107,36	107,36
2011	108,97	108,97
2012	111,81	111,81
2013	114,71	114,94
2014	117,70	118,16
2015	117,70	120,52
2016	119,53	124,29
2017	123,47	127,82
2018	126,18	130,63
2019	130,22	135,35

Tabelle 9: Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2005 bis 2019 (Basisjahr 2002=100), **ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2005	100,00	100,00
2006	100,00	100,00
2007	100,00	100,00
2008	103,00	103,00
2009	106,09	106,09
2010	107,36	107,36
2011	108,97	108,97
2012	111,81	111,81
2013	114,71	114,94
2014	117,70	118,16
2015	117,70	120,52
2016	118,87	123,41
2017	121,25	125,88
2018	123,92	128,65
2019	127,88	132,51

Die Abweichungen in dem für die Besoldungsanpassung im Jahr 2020 relevanten Zeitraum bewegen sich in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung bleibt in Hessen in dem Prüfungszeitraum in einer Bandbreite von rd. 2,96 % in der Besoldungsgruppe A 9 g.D., Stufe 8 bis rd. 3,94 % in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8 hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1) und erreicht an keiner Stelle die Fünf-Prozent-Grenze.

Die Bewertung der Besoldungsentwicklung zur Nominallohn- und Verbraucherpreisentwicklung stützt sich auf eine Prognose. Sie kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden, denn der Verbraucherpreis- sowie der Nominallohnindex werden erst im ersten Quartal des Folgejahres vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlicht. Es erstellt keine Prognosen über die künftige Entwicklung dieser Indizes.

Die Alternative, eine Hochrechnung der beiden Entwicklungen für das Jahr 2019 auf der Grundlage eines Durchschnittswerts aus der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre zu erstellen, wird als nicht zielführend eingeschätzt. Aufgrund der Schwankungen in einzelnen Jahren des Betrachtungszeitraums kann bei dieser Berechnungsmethode für Hessen kein valides Ergebnis erwartet werden. Die endgültige Bewertung von Parameter 2 und 3 kann daher erst im Laufe des ersten Quartals 2020 durchgeführt werden.

Jedoch rechtfertigt eine Betrachtung der Entwicklung des Nominallohns und der Verbraucherpreise der vergangenen Jahre unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besoldungsanpassung in Höhe von 3,2 % in 2019 die Prognose, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben für beide Parameter eingehalten werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine Anhaltspunkte für einen Anstieg des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex für die kommenden, von diesem Gesetz umfassten Jahre in einer Höhe vor, die zu einer Überschreitung der kritischen Grenze von fünf Prozent der Parameter 2 und 3 führen würden.

Gestützt wird diese Erwartung durch den Aspekt, dass der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von einem schwächeren Anstieg der Verbraucherpreise für das Jahr 2020 als gegenüber dem Vorjahr ausgeht (prognostizierter Anstieg gegenüber 2019 um 0,1 %, vgl. Pressemitteilung vom 19. März 2019). Der Anstieg hat sich entgegen vorangegangener Prognosen verlangsamt. Der Sachverständigenrat revidierte in seiner Konjunkturprognose für 2019 und 2020 seine Wachstumsprognose für das Jahr 2019 nach unten und erwartet für die Jahre 2019 und 2020 jahresdurchschnittliche Zuwachsraten des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,8 % und 1,7 %. Die weitere Entwicklung der relevanten Faktoren wird fortlaufend überprüft, um bei einem Erreichen eines kritischen Wertes innerhalb einzelner Besoldungsgruppen unter Umständen notwendige Anpassungen zeitnah vornehmen zu können.

Die bereits jetzt mögliche Staffelpfung für das Prüfungsjahr 2020 führt zu dem Ergebnis, dass keiner der Parameter 1 bis 3 die kritische Grenze von 5 % erreicht (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: prüfungsrelevant sind 2019 bis 2005

hier: weiterer gleichlanger Zeitraum, der den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt, somit 2000 bis 2014 (Basis: 1999 = 100)

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2000	100,00	102,00	101,60	101,51
2001	101,80	104,45	103,72	103,13
2002	104,04	104,45	105,40	104,52
2003	106,54	106,95	107,41	105,45
2004	108,68	109,10	107,47	107,08
2005	108,68	109,10	107,63	108,24
2006	108,68	109,10	109,33	109,74
2007	108,68	109,10	111,53	112,18
2008	111,94	112,38	115,29	115,43
2009	115,30	115,75	114,82	115,08
2010	116,68	117,14	117,52	116,01
2011	118,43	118,90	121,52	118,21
2012	121,51	121,99	123,40	120,53
2013	124,67	125,40	126,33	122,16
2014	127,91	128,91	128,68	123,09

* Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Auf der Grundlage der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG Urt. vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 – RN 144) ergibt sich Folgendes:

Die Besoldungsentwicklung in Hessen bleibt um rd. 0,78 % hinter der Tarifentwicklung zurück (Parameter 1). Sie liegt um rd. 0,60 % hinter der Nominallohnentwicklung (Parameter 2) und bewegt sich damit noch deutlich innerhalb der verfassungsgerichtlich vorgegebenen Grenzwerte. Demgegenüber ist die Besoldungsentwicklung im Vergleich zur Verbraucherpreisentwicklung deutlich günstiger [rd. 3,77 % über der Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 3)]. Der Verbraucherpreisanstieg fiel im Vergleich zum Besoldungsanstieg in den vergangenen 15 Jahren merklich geringer aus.

cc) Prüfungsjahr 2021

Für die Prüfung des Parameters 1 des Besoldungsjahres 2021 werden die Erhöhungen in linearen Prozentpunkten des Zeitraums 2006 bis 2020 zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 11 und 12).

Tabelle 11: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2006 bis 2020 in der **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 4, Stufe 6** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2006	0,00	0,00
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,00	3,00
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016	1,56 ¹	3,13 ²
2017	3,29 ³	2,84 ³
2018	2,20	2,20
2019	3,20	3,61 ⁴
2020	3,20	3,48 ⁴

¹ Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 35 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

² Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 80 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

³ Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 75 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

⁴ Umrechnung der Erhöhungen im Tarifbereich in lineare Prozentpunkte

Tabelle 12: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2006 bis 2020 - ab **Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2006	0,00	0,00
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,00	3,00
2009	3,00	3,00
2010	1,20	1,20
2011	1,50	1,50
2012	2,60	2,60
2013	2,60	2,80
2014	2,60	2,80
2015	0,00	2,00
2016	1,00 ¹	2,40 ²
2017	2,00 ³	2,00 ³
2018	2,20	2,20
2019	3,20	3,00 ⁴
2020	3,20	3,12 ⁴

¹ Ab BesGr. A 11 greift der Mindestbetrag in Höhe von 35 € in der Endstufe nicht mehr.

² Mindestbetrag in Höhe von 80 € ist bis Entgeltgruppe 9 begrenzt.

³ Der Mindestbetrag in Höhe von 75 € greift nicht mehr.

⁴ Umrechnung der Erhöhungen im Tarifbereich in lineare Prozentpunkte

Auf der Grundlage der Tabellen 13 und 14 ergeben sich für den Parameter 1 für das Jahr 2021 (Basis 2005 = 100) folgende Ergebnisse:

Tabelle 13: Besoldungs- und Tarifierhöhung innerhalb des Zeitraums 2006 bis 2020 (Basisjahr 2005=100), **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 4, Stufe 6**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2006	100,00	100,00
2007	100,00	100,00
2008	103,00	103,00
2009	106,09	106,09
2010	107,36	107,36
2011	108,97	108,97
2012	111,81	111,81
2013	114,71	114,94
2014	117,70	118,16
2015	117,70	120,52
2016	119,53	124,29
2017	123,47	127,82
2018	126,18	130,63
2019	130,22	135,35
2020	134,39	140,06

Tabelle 14: Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2006 bis 2020 (Basisjahr 2005 = 100), ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2006	100,00	100,00
2007	100,00	100,00
2008	103,00	103,00
2009	106,09	106,09
2010	107,36	107,36
2011	108,97	108,97
2012	111,81	111,81
2013	114,71	114,94
2014	117,70	118,16
2015	117,70	120,52
2016	118,87	123,41
2017	121,25	125,88
2018	123,92	128,65
2019	127,88	132,51
2020	131,98	136,64

Die Besoldungsentwicklung bleibt in Hessen in einer Bandbreite von rd. 2,88 % in der Besoldungsgruppe A 9 g.D., Stufe 8 bis rd. 4,22 % in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8 hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1) zurück.

Hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Nominallöhne und Verbraucherpreise wird auf die Ausführungen zum Prüfungsjahr 2020 verwiesen. Eine endgültige Bewertung von Parameter 2 und 3 kann daher erst im Laufe des ersten Quartals 2021 vorgenommen werden.

Die bereits jetzt mögliche Staffelpflichtprüfung hat die zum gegenwärtigen Zeitpunkt getroffene Einschätzung bestätigt, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch im Jahr 2021 eingehalten werden können. Aufgrund des prognostischen Charakters der Entscheidung, soweit die Entwicklung der Nominallöhne und der Verbraucherpreise betroffen ist, unterliegt die Anpassung für das Jahr 2021 einer besonderen Beobachtung.

Tabelle 15: Prüfung 2021, somit prüfungsrelevant 2020 bis 2006

hier: weiterer gleichlanger Zeitraum, der den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt, somit Zeitraum 2001 bis 2015 (Basisjahr 2000 = 100)

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2001	101,80	102,40	102,08	101,60
2002	104,04	102,40	103,74	102,97
2003	106,54	104,86	105,72	103,89
2004	108,68	106,97	105,77	105,49
2005	108,68	106,97	105,93	106,63
2006	108,68	106,97	107,61	108,11
2007	108,68	106,97	109,77	110,51
2008	111,94	110,17	113,47	113,71
2009	115,30	113,48	113,01	113,37
2010	116,68	114,84	115,67	114,29
2011	118,43	116,56	119,60	116,46
2012	121,51	119,59	121,45	118,74
2013	124,67	122,94	124,34	120,34
2014	127,91	126,39	126,66	121,26
2015	127,91	128,91	129,32	121,49

* Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Die Staffelpflichtprüfung hat ergeben, dass die Besoldungsentwicklung damit um rd. 0,78 % hinter der Tarifentwicklung zurückbleibt (Parameter 1). Sie liegt um rd. 1,10 % hinter der Nominallohnentwicklung (Parameter 2) und um rd. 5,02 % über der Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 3).

Die Entwicklungen der letzten Jahre erlauben die Prognose, dass auch im hier relevanten Zeitraum die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits in keinem Fall die kritische Abweichung von 5 % erreichen wird und somit die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte der Parameter 1 bis 3 nicht überschritten werden.

b) Systeminterner Besoldungsvergleich (Parameter 4)

In Hessen war die Besoldung in den Jahren 2016 und 2017 mit unterschiedlich hohen Prozentpunkten in den einzelnen Besoldungsgruppen und Stufen (2016: 1 %, mindestens 35 €; 2017: 2 %, mindestens 75 €) linear angepasst worden. Von den Mindestbeträgen profitierten vor allem die unteren Besoldungsgruppen und dort insbesondere die ersten Stufen der Grundgehaltstabelle.

Diese besoldungspolitische Sozialkomponente des Mindestbetrages hat Auswirkungen auf das aus dem Leistungsgrundsatz nach Art. 33 Abs. 2 GG abgeleitete besoldungsrechtliche Abstandsgebot innerhalb der Besoldungsgruppen einer Besoldungsordnung, aber auch zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen. Denn jedem Amt ist eine Wertigkeit immanent, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegelt. Damit ist die amtsangemessene Alimentation notwendig immer auch eine abgestufte Besoldung. Damit wird den für die Besoldung maßgeblichen Faktoren wie unterschiedlichen Qualifikationserfordernissen, dem Maß an Verantwortung, dem Ansehen eines Amtes und der damit verbundenen Personal- und Budgetverantwortung Rechnung getragen. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter höherer Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen indiziert ab einem bestimmten Grad der Abschmelzung einen Verfassungsverstoß (vgl. BVerfG v. 17. November 2015 2 – 2 BvL 19/09 u.a. – RN 92).

Überprüft wurden in den Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern die Abstände der Grundgehälter in den Jahren 2019 bis 2021 in allen Besoldungsgruppen und in allen Erfahrungsstufen. Für die Prüfung des Abstandsgebotes des Jahres 2019 wurden die Grundgehälter Stand Februar 2018 mit denen Stand April 2014 verglichen. Keiner der Prozentsätze der Abschmelzung in der Besoldungsordnung A hat den Wert von 6 % erreicht. Die Abschmelzung beträgt maximal 5,6 % und ist in den unteren Besoldungsgruppen zu Beginn der beruflichen Tätigkeit am höchsten.

Für die Prüfung des Abstandsgebotes des Jahres 2020 wurden die Grundgehälter im Rahmen der Besoldungsanpassung 2019 mit den Grundgehältern des Jahres 2015 verglichen. Da im Jahr 2019 keine Mindestbeträge gewährt werden, bewegen sich die Abstände der Grundgehälter in der Besoldungsordnung A auch hier innerhalb des höchstrichterlich vorgegebenen Rahmens von 10 % im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze.

Für die Prüfung im Jahr 2021 wurden die Grundgehälter im Rahmen der Besoldungsanpassung 2020 mit den Grundgehältern des Jahres 2016 verglichen. Da die Besoldung sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 nicht mit unterschiedlich hohen Prozentpunkten in den einzelnen Besoldungsgruppen und Stufen angepasst worden ist, bewegt sich die prozentuale Abschmelzung der Abstände weiterhin innerhalb des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens.

Neben dem systeminternen Abstandsgebot muss bei der Bemessung der Besoldung darüber hinaus der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die der Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs dient, und dem einer erwerbstätigen Beamtin oder einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden (st. Rspr., vgl. u.a. BVerfG, Entscheidung v. 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 – RN 93 m.w.N.). Richtschnur ist insoweit die Nettoalimentation.

Der Prüfung wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bildet die Nettoalimentation verheirateter oder verpartnerter Besoldungsempfängerinnen und -empfänger mit zwei Kindern den Maßstab. Ihre Alimentation muss mindestens 115 % des sozialhilferechtlichen Existenzminimums einer vergleichbaren Familie erreichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. November 2015 – 2 BvL- 19/09 RN 93 f.). In allen Fallkonstellationen bildete ein „Alleinverdiener-Haushalt“ die Grundlage der Überprüfung. Ausgangspunkt der Prüfung ist die niedrigste Besoldung, die in Hessen erlangt werden kann. Die Eingangssämter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes sind, abhängig von Qualifikation und Fachrichtung, den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 zugewiesen. Ist in diesen Fallkonstellationen ein ausreichender Mindestabstand gewahrt, ist dies bei allen darüberliegenden Besoldungsgruppen ebenfalls der Fall.

Die niedrigste mögliche Besoldung ergibt sich aus dem Grundgehalt und den weiteren Bezügen der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 1. Einzuzurechnen ist außerdem der Geldbetrag, den Beamtinnen und Beamte in dieser Besoldungsgruppe zusätzlich für Kinder erhalten, für die ihnen der Familienzuschlag zusteht. Zur Sicherheit wurden die Besoldungsgruppen ab A 6 ebenfalls in die Prüfung einbezogen, da die dort eingruppierten Beamtinnen und Beamten diesen Erhöhungsbeitrag nicht erhalten.

Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien aus den Jahren 1990 und 1998 wird hinsichtlich der Ermittlung des Mindestabstands der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum auf die dort niedergelegten Grundsätze zurückgegriffen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf Familienkonstellationen mit einem einzigen Einkommen und mehr als zwei Kindern gelegt. Dabei handelt es sich heute zwar nicht mehr um die statistisch am häufigsten auftretende Konstellation. Dies ist zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen allerdings nicht relevant. Aus

Art. 33 Abs. 5 GG lässt sich ableiten, dass die Alimentation auch in diesen Familienkonstellationen mit lediglich einem Einkommen auskömmlich sein muss (vgl. BVerfG vom 25. September 1992 – 2 BvL 91 – zum steuerrechtlichen Existenzminimum). Zur Ermittlung der Nettoalimentation sind danach von den jährlichen Bezügen die Lohnsteuer, die Kirchensteuer mit einem Hebesatz von 9 % und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Bei der Festsetzung der Steuerbeträge wurde auf die Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen unter Einbeziehung einer privaten Krankenversicherung zurückgegriffen. Die Steuer wurde in Abhängigkeit von der Familienkonstellation ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen berechnet. Ebenso wurde der steuermindernde monatliche Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf errechnet sich nach Durchschnittssätzen (vgl. BVerfGE vom 24. November 1998 – 2 BvL 7/96 –).

Die für die Prüfung des Mindestabstandes herangezogenen Beträge der Grundsicherung sowie der jeweiligen Fallkonstellationen entsprechen den standardisierten und regelmäßig angepassten Beispielsbedarfsberechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Zugrunde gelegt worden sind die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Sätze. Darüber hinaus wurde für Kinder ein monatlicher pauschalierter Betrag für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben sowie für die schulpflichtigen Kinder zusätzlich ein monatlich anteiliger Betrag für den Schulbedarf berücksichtigt. Die maßgeblichen Beträge sind aus den Tabellen 16 und 17 ersichtlich.

Der Rückgriff auf den Existenzminimumbericht gewährleistet eine realitätsgerechte Bestimmung der Amtsangemessenheit, weil hier auf einer belastbaren Datengrundlage der regelmäßig bestehende Bedarf in verschiedenen Familienkonstellationen ermittelt wird. Die zugrunde liegende typisierende Betrachtungsweise entspricht der Systematik und Zielsetzung des Besoldungsrechts. Diese Vorgehensweise dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung, die in föderaler Ordnung von besonderer Bedeutung ist. Zudem ist Ziel eines modernen Dienstrechts auch die Förderung der Mobilität und des Austauschs. Die Bewertung der Alimentation erfolgt deshalb nach ähnlichen, vergleichbaren Grundsätzen. Eine individuelle Betrachtung hingegen würde dem nicht gerecht, weil die Besoldung grundsätzlich nicht individuell, sondern generell festgelegt wird (Verbindung der Besoldung mit dem Laufbahnprinzip). Deshalb ist auch hier eine typisierende, pauschalierende Betrachtungsweise geboten und zulässig. Der Rückgriff auf standardisierende Berechnungsmethoden dient somit der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und gewährleistet eine Vergleichbarkeit. Dies dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit und ermöglicht die Überprüfbarkeit der Überlegungen des Gesetzgebers.

Für die Ermittlung der Nettobesoldung werden Durchschnittswerte von beihilfekonformen Krankenversicherungsbeiträgen für eine private Basis-Krankenversicherung, d.h. für eine Krankheitsabsicherung entsprechend dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, zugrunde gelegt. Für verheiratete oder verpartnerte alleinverdienende Beamtinnen oder Beamten mit zwei Kindern, für die Familienzuschlag zusteht, beträgt der (ambulante) Bemessungssatz gemäß der Hessischen Beihilfenverordnung 65 %. Die oder der Betroffene muss damit das Krankheitsrisiko für sich und die Familie zu 35 % absichern. Für die Erwachsenen werden hierfür im Durchschnitt monatliche Versicherungsprämien von jeweils 150 €, für jedes Kind von 60 € zugrunde gelegt, somit insgesamt 420 €. Weiterhin wird berücksichtigt, dass der Beihilfebemessungssatz in Hessen familienbezogen ausgestaltet ist. Für Alleinstehende wird daher beispielsweise bei einem (ambulanten) Bemessungssatz von 50 % eine durchschnittliche Versicherungsprämie von monatlich 200 € zugrunde gelegt. Für den rein rechnerischen Vergleich wird sowohl bei der Nettobesoldung als auch bei dem Grundsicherungsbedarf das Kindergeld nicht eingerechnet. Beide Beträge dieser Komponente sind betragsmäßig identisch. Ihre Berücksichtigung bei dem Vergleich erhöhte lediglich die monatlichen Beträge, ohne dass dem eine eigene Aussagekraft zukäme.

Basis der jeweiligen Bruttobesoldung sind das Grundgehalt der Stufe 1, die allgemeine Stellenzulage, der Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des § 43 HBesG sowie die Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz, mit Ausnahme des jährlichen Festbetrags in Höhe von 166,17 €, unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassung 2019. Nicht einbezogen werden die Stellenzulagen für bestimmte Verwendungen, die zwar den Angehörigen der Besoldungsgruppe A 5 mehrheitlich gezahlt werden, aber nicht standardmäßig zur Ausstattung der Ämter in den Besoldungsgruppen A 5 und höher gehören. Ebenso wenig fließt der Arbeitgeberanteil des Landes Hessen zu den vermögenswirksamen Leistungen von 6,65 € monatlich in die Berechnung ein, dessen Auswirkungen nur marginal sind.

Tabelle 16: Regelbedarf/Nettobesoldung Besoldungsgruppe A 5, Stufe 1

Berechtigte	Regelbedarf in Euro*	Nettobesoldung in Euro	Abstand zur Grundsicherung in Prozent gerundet (Minimum = 15 %)
Alleinstehende	745	1.727,83	rd. 132
Alleinerziehende, 1 Kind, 4 J.	948	1.912,28	rd. 102
(Ehe-) Paar ohne Kind	1.176	1.929,41	rd. 64
(Ehe-) Paar, 1 Kind, 4 J.	1.387	2.009,33	rd. 45
(Ehe-) Paar, 2 Kinder, 4 J., 12 J.	1.595	2.097,37	rd. 32
(Ehe-) Paar, 3 Kinder, 4 J., 12 J., 15 J.	1.873	2.356,54	rd. 26

* Leistungen in Höhe von monatlich 10 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben pro Kind sowie anteilige Leistungen für Schulbedarf in Höhe von jährlich 100 € pro schulpflichtigem Kind sind zusätzlich berücksichtigt.

Tabelle 17: Regelbedarf/Nettobesoldung Besoldungsgruppe A 6, Stufe 1

Berechtigte	Regelbedarf in Euro*	Nettobesoldung in Euro	Abstand zur Grundsicherung in Prozent gerundet (Minimum = 15 %)
Alleinstehende	745	1.761,52	rd. 136
Alleinerziehende, 1 Kind, 4 J.	948	1.941,12	rd. 105
(Ehe-) Paar ohne Kind	1.176	1.968,16	rd. 67
(Ehe-) Paar, 1 Kind, 4 J.	1.387	2.042,14	rd. 47
(Ehe-) Paar, 2 Kinder, 4 J., 12 J.	1.595	2.113,93	rd. 33
(Ehe-) Paar, 3 Kinder, 4 J., 12 J., 15 J.	1.873	2.357,93	rd. 26

* Leistungen in Höhe von monatlich 10 € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben pro Kind sowie anteilige Leistungen für Schulbedarf in Höhe von jährlich 100 € pro schulpflichtigem Kind sind zusätzlich berücksichtigt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die vorgegebenen Grenzwerte für den Parameter 4 nicht überschritten werden und ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten wird (vgl. Tabellen 16 und 17). Die Bandbreite des Abstandes bewegt sich dabei zwischen rd. 136 % bei Alleinstehenden und rd. 26 % bei (Ehe-)Paaren mit drei Kindern. Der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung ist in den unteren Besoldungsgruppen in Hessen gewahrt, bedarf jedoch denklogisch insbesondere dort der besonderen Beobachtung. Hinsichtlich der Jahre 2020 und 2021 kann unter Zugrundelegung der bisherigen Entwicklung der Regelbedarfssätze prognostiziert werden, dass in keiner der maßgeblichen Familienkonstellationen die Grenzwerte erreicht werden.

c) Quervergleich des Besoldungsdurchschnitts in Bund und den Ländern (Parameter 5)

In die Bewertung dieses Parameters fließt die Summe der Jahresbruttobesoldung für das jeweilige Kalenderjahr ein, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile wie Erschwerniszulagen, Leistungsbesoldungselemente, vermögenswirksame Leistungen o.Ä. Die für die Prüfung des Parameters in Bezug genommene Jahresbruttobesoldung des Bundes und der Länder enthält die jeweils gegebenenfalls unterjährig vorgenommenen Besoldungsanpassungen.

Der Quergleich für das Prüfungsjahr 2019 mit dem Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der Länder, gemessen an der Bruttobesoldung für das Jahr 2018, ergibt, dass die verfassungsrechtliche Grenze von 10 % vom Mittelwert eingehalten wird. Lediglich die Jahresbruttoeinkommen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 mit Werten zwischen minus 0,18 Prozentpunkten (Besoldungsgruppe A 12) und minus 3,23 Prozentpunkten (Besoldungsgruppe A 5) liegen unter dem für sie geltenden Mittelwert. Ab Besoldungsgruppe A 13 liegen die Bruttoeinkommen für alle weiteren Besoldungsgruppen über dem Mittelwert (vgl. dazu die Tabellen 18 bis 20).

Tabelle 18: Quervergleich Besoldungsordnung A

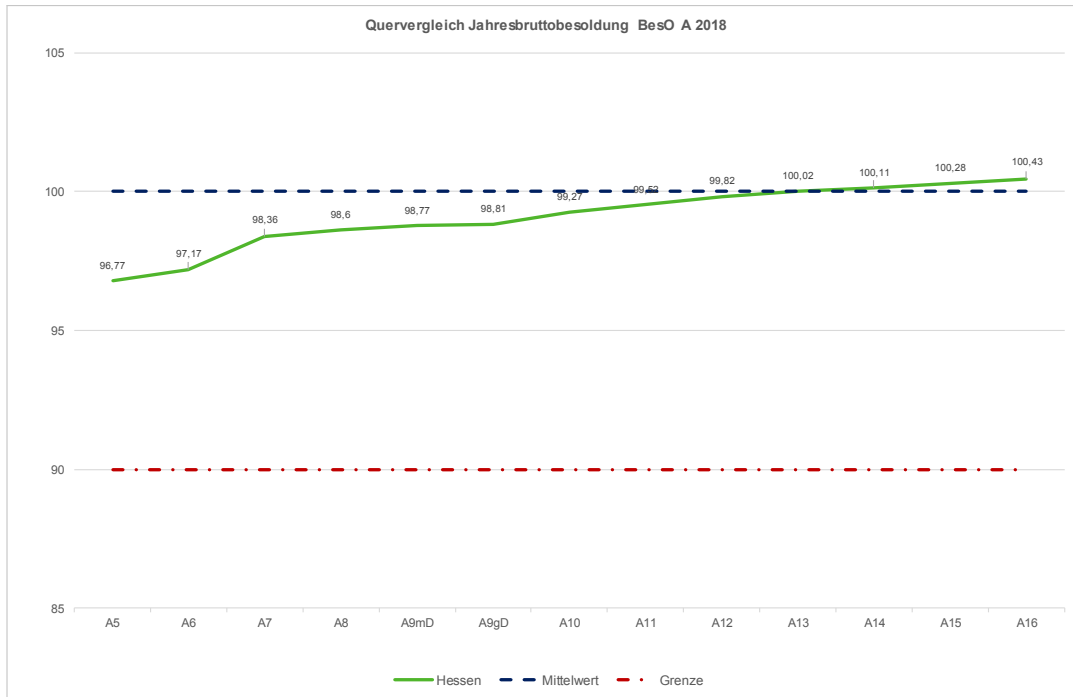


Tabelle 19: Quervergleich Besoldungsordnung B

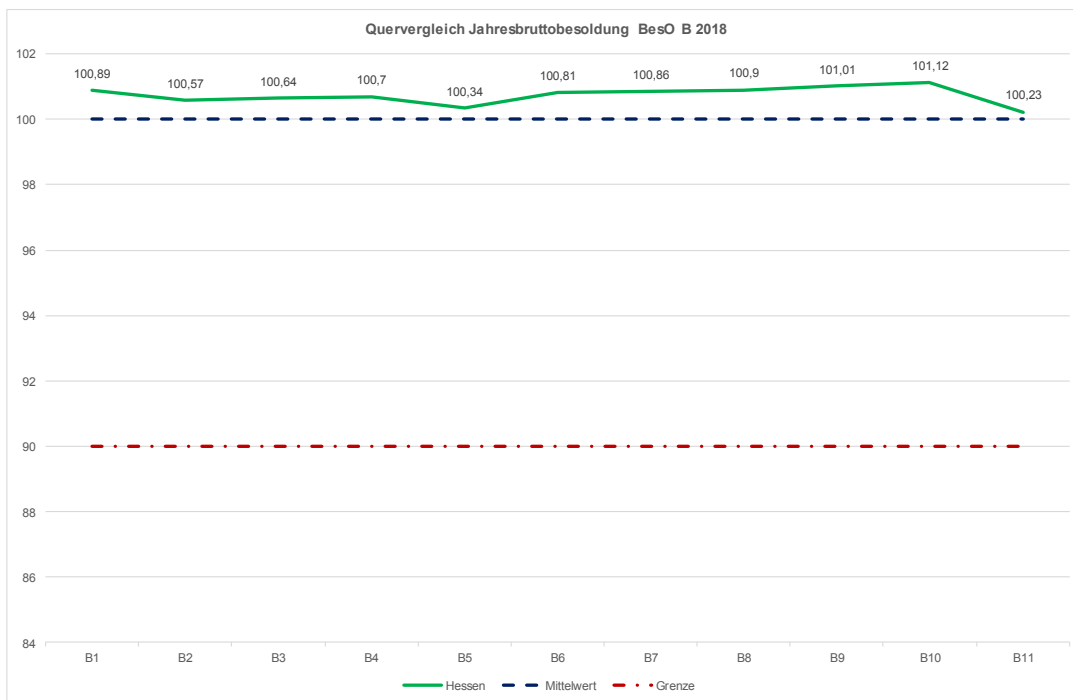
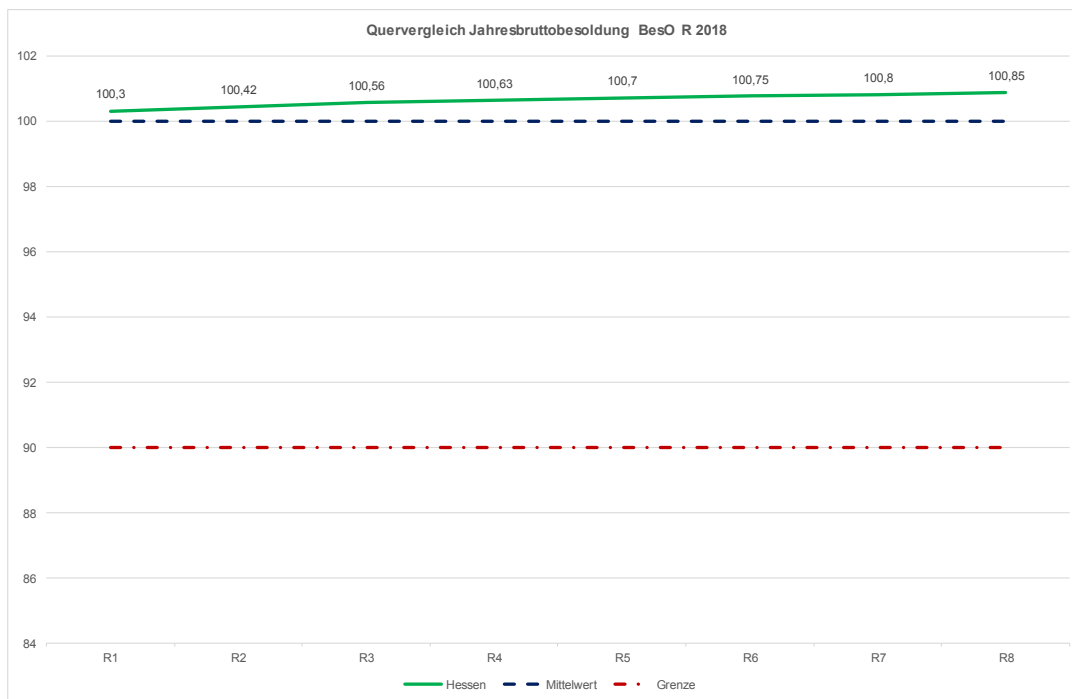


Tabelle 20: Quervergleich Besoldungsordnung R

Bis Parameter 5 für die Prüfungsjahre 2020 und 2021 abschließend bewertet werden kann, wird eine Prognose zugrunde gelegt. Eine abschließende Betrachtung ist erst möglich, wenn die Gesetzgebungsverfahren in den Ländern für eine Besoldungsanpassung in den jeweils betreffenden Jahren abgeschlossen sind. Aufgrund der Besoldungsanpassung in Hessen von 3,2 % in den Jahren 2019 und 2020 und 1,4 % im Jahr 2021, die im Wesentlichen den sich derzeit bereits abzeichnenden Besoldungsanpassungen in den anderen Ländern entspricht, sowie unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze einer Abweichung vom Mittelwert von bis zu 10 % kann davon ausgegangen werden, dass die verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Quervergleich der Besoldung beim Bund und in den Ländern weiterhin mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten werden. Anhaltspunkte für wesentlich abweichende Besoldungsanpassungen oder strukturelle Eingriffe mit erheblichen und damit zu berücksichtigenden Auswirkungen auf den Besoldungsdurchschnitt von Bund und Ländern ergeben sich derzeit nicht. Da auch in Bezug auf diese prognostische Bewertung eine Beobachtungspflicht besteht, ist der Gesetzgeber unter Umständen gehalten, hat aber auch die Möglichkeit, bei einer abweichenden Entwicklung steuernd durch gesetzgeberische Maßnahmen einzugreifen.

V. Ergebnis der Prüfung der Parameter und Schlussfolgerungen zu der Höhe der Besoldungsanpassungen 2019 bis 2021

Die Gesamtbetrachtung der vorgesehenen Besoldungsanpassung für die Jahre 2019 bis 2021 ergibt, dass das Alimentationsniveau in Hessen unter Berücksichtigung des relevanten Erhöhungszeitraums den verfassungsgerichtlichen Vorgaben aus Art. 33 Abs. 5 GG entspricht. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den allgemeinen, nach relativen Kriterien bestimmten Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Alimentation als auch für den erforderlichen absoluten Mindestabstand der Nettoalimentation zum Grundsicherungsniveau. Bei keinem der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe lassen sich Anzeichen für eine verfassungswidrige Unteralimentation erkennen, sodass es einer weiteren Prüfung einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht nicht bedarf.

Es besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zu einer Besoldungserhöhung in einem bestimmten (Mindest-)Umfang, um die Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG zu erfüllen, sondern der Besoldungsgesetzgeber verfügt über einen weiten Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen er eine Erhöhungsquote frei festlegen kann. Gemäß § 16 HBesG hat er sich jedoch an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu orientieren. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Bediensteten an der Teilhabe an einer positiven Lohnentwicklung und der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte herzustellen. Der Gestaltungsspielraum verengt sich, je mehr Parameter erfüllt sind; er erweitert sich, je größer die Abstände zu deren Grenzwerten sind. Der hessische Besoldungsgesetzgeber bewegt sich mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Anpassungen deutlich innerhalb seines ihm verfassungsrechtlich zugestandenen Gestaltungsspielraums. Die im Vergleich zu den Vorjahren erhöhten Anpassungen tragen der allgemeinen Einkommensentwicklung und der Entwicklung der Verbraucherpreise Rechnung, ohne dabei die ebenfalls bestehende allgemeine Verpflichtung zu einer sparsamen Haushaltsführung außer Acht zu lassen.

Auf der ersten Prüfungsstufe ist im Prüfungszeitraum keiner der Parameter erfüllt. Die Prüfung der Parameter 1 und 2 hat gezeigt, dass die Besoldung in Hessen deutlich innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu der Tarifentwicklung und der Entwicklung der Nominallöhne liegt. Die Abweichung in den zurückliegenden fünfzehn Jahren von der Entwicklung des Tarifeinkommens, aber auch der Nominallöhne erreichen keinen Umfang, der wegen einer Kollision mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben eine höhere Besoldungsanpassung als die in dem Gesetz vorgesehene gebieten würde. Der besonderen Beobachtung wird allerdings Parameter 2 in den Besoldungsgruppen ab A 10 unterliegen, da insoweit eine signifikante Annäherung an die jeweiligen Grenzwerte zu verzeichnen ist.

Die Abwägung in Bezug auf die Entwicklung der Verbraucherpreise hat ergeben, dass die Besoldungsanpassung in dem vorgesehenen Umfang auch einen höheren Anstieg der Verbraucherpreise als in den vergangenen Jahren ausgleichen könnte. Auch wenn zuletzt ein steilerer Anstieg der Verbraucherpreise im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen war und die künftige Entwicklung der Verbraucherpreise und des Nominallohnes gewissen Unsicherheiten unterliegt, sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die eine höhere Besoldungsanpassung derzeit erforderlich erscheinen lassen.

Der Vergleich der beiden niedrigsten Besoldungsgruppen unter Zugrundelegung unterschiedlicher familiärer Fallkonstellationen hat ergeben, dass die Bezüge dieser Beamtengruppen den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf deutlich übersteigen und damit den Anforderungen genüge getan wird.

Der in Parameter 5 zu erhebende Quervergleich der Jahresbruttobesoldung des Bundes und der Länder ergab für das Jahr 2019 auch in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 eine Unterschreitung des Mittelwertes. Sie liegt jedoch deutlich niedriger als die maßgebliche Grenze einer Unterschreitung von 10 %, die in Hessen in keiner Besoldungsgruppe erreicht wird. Auch wenn vor den endgültigen Entscheidungen der Besoldungsgesetzgeber der anderen Länder noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können, erlauben der Rückgriff auf die Besoldungsentwicklung in der jüngeren Vergangenheit, die derzeit vergleichbare Entwicklung in anderen Ländern und der Umfang des Sicherheitsabstandes die Schlussfolgerung, dass Parameter 5 auch für 2020 und 2021 eingehalten wird.

Die zusätzliche Staffelpflichtprüfung der Parameter 1 bis 3 bestätigt, dass sich in keinem der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe Anzeichen für eine verfassungswidrige Unteralimentation erkennen lassen. Bei der Festlegung der Höhe der Besoldungsanpassung hat der Besoldungsgesetzgeber in dem gebotenen Umfang die Verbraucherpreisentwicklung und die allgemeine Einkommensentwicklung, sowohl außerhalb als auch innerhalb des öffentlichen Dienstes, im Blick behalten und die Besoldungsanpassung entsprechend verfassungskonform ausgestaltet. Im Vergleich zu den Vorjahren ist es bei der Tarifentwicklung und bei der Entwicklung der Nominallöhne zu Steigerungen gekommen, die in dem Abwägungsprozess über die Besoldungsanpassung Berücksichtigung gefunden haben. Auf der anderen Seite gestaltet sich die Besoldungsentwicklung günstiger als der Anstieg der Verbraucherpreise, sodass bei einer Gesamtbetrachtung keine Einbußen im Lebensstandard zu verzeichnen sind. Teil der Gesamtbetrachtung sind auch weitere finanzielle Leistungen des Dienstherrn, wie die Beihilfe, gewesen, die in Hessen im Vergleich auf einem guten Niveau liegt und insbesondere keine Kostendämpfungspauschalen vorsieht. Insoweit haben sich keine weiteren Umstände ergeben, die im Betrachtungszeitraum in ihren Auswirkungen zu einer Aufzehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile geführt haben.

Unter Abwägung der vorgenannten Punkte ist durch die vorgesehene Besoldungs- und Versorgungsanpassung die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten ebenso wie, unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an einer langfristig soliden Haushaltsführung, eine maßvolle Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung gewährleistet. Zugleich werden andere, den Besoldungsgesetzgeber treffende Obliegenheiten, wie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, mit der Verpflichtung einer amtsangemessenen Alimentation seiner Bediensteten in Ausgleich gebracht.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Die Hessische Landesregierung hat in der vergangenen Legislaturperiode umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, die zusammen mit den positiven gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzung dafür geschaffen haben, dass das Land die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten hat: Seit dem Jahr 2016 verzichtet das Land nicht nur vollständig auf die Aufnahme neuer Kredite, sondern konnte zudem auch Altschulden in Höhe von zusammen 600 Mio. € tilgen.

Mit der erfolgreichen Konsolidierung des Landeshaushalts wurden gleichzeitig die finanziellen Spielräume dafür geschaffen, die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes angemessen an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen. Der Gesetzentwurf über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen sieht daher für die Jahre 2019 bis 2021 eine zeitgleiche und systemgerechte Übernahme des linearen Tarifergebnisses auf den Beamten- und Versorgungsbereich vor.

Die vorgesehene Anhebung der Aktiv- und Versorgungsbezüge führt im laufenden Jahr im Vergleich zum Vorjahr zu Personalmehrausgaben in Höhe von rd. 204 Mio. €. Davon entfallen auf den Bereich der Besoldung rd. 129 Mio. € und auf den Versorgungsbereich rd. 75 Mio. €. Im Jahr 2020 ergeben sich Personalmehrausgaben in Höhe von rd. 474 Mio. €, davon rd. 300 Mio. € für den Beamten- und rd. 174 Mio. € für den Versorgungsbereich. Im Jahr 2021 belaufen sich die Auswirkungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassung bei dann voller Jahreswirkung auf rd. 607 Mio. €. Dieser Betrag setzt sich aus einem Mehrbedarf im Beamtenbereich in Höhe von rd. 384 Mio. € und für den Versorgungsbereich in Höhe von rd. 223 Mio. € zusammen.

Die hieraus gegenüber den entsprechenden Ansätzen des Haushalts 2019 sowie der mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 resultierenden finanziellen Mehrbedarfe belaufen sich – einschließlich der Auswirkungen für den Tarifbereich – auf rd. 60 Mio. € im Jahr 2019 sowie auf rd. 116 Mio. € im Jahr 2020. Diese Mehrbedarfe werden im Rahmen des Nachtragshaushalts 2019 sowie der Aufstellung des Haushalts 2020 berücksichtigt. Für die Jahre ab 2021 ergeben sich gegenüber der in den Ansätzen der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Vorsorge keine finanziellen Mehrbedarfe.

Bei doppischer Betrachtung beläuft sich der Mehraufwand im Jahr 2019, der ausschließlich bei den aktiven Beamtinnen und Beamten anfällt, auf rd. 129 Mio. €. Hinzu treten rd. 950 Mio. € bei den Pensionsrückstellungen. Im Jahr 2020 summiert sich der Aufwand für das Land auf rd. 1.290 Mio. €. Hiervon entfallen 300 Mio. € auf die aktiven Beamtinnen und Beamten sowie rd. 990 Mio. € auf zusätzliche Pensionsrückstellungen. Im Jahr 2021 hat die unterhalb des bilanziell bereits berücksichtigten Gehaltstrends in Höhe von 2 % liegende Besoldungsanpassung eine Entlastung bei den Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 510 Mio. € zur Folge. Dieser Entlastung steht ein doppischer Mehraufwand für die aktiven Beamtinnen und Beamten in Höhe von 384 Mio. € gegenüber.

Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung:

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2019	204 Mio. €		1.079 Mio. €	
Einmalig im Haushaltsjahr 2020	474 Mio. €		1.290 Mio. €	
Einmalig im Haushaltsjahr 2021	607 Mio. €		384 Mio. €	510 Mio. €
Laufend ab Haushaltsjahr 2022	607 Mio. €		384 Mio. €	

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 und Nr. 3 (§ 16 Abs. 2 und 3, Anlagen IV bis VIII)

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. März 2019 um 3,2 %. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz). Die entsprechenden Anlagen werden ersetzt. Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % linear angepasst.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Eine Erhöhung der Auslandsbezüge ist mit dieser Anpassung nicht verbunden, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Nr. 2 (Anlage I)Zu Buchstabe a und b

Das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung wurde im Jahr 2018 neu ausgerichtet und durch Art. 2 Nr. 1 b des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 23. August 2018, GVBl., S. 374 (378), in „Hessisches Präsidium für Technik“ umbenannt. In der Folge war die Amtsbezeichnung für die Leitung entsprechend anzupassen und die Anlage I zu ändern.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Nachzeichnung der geänderten Bezeichnung des früheren Landesamtes für Umwelt und Geologie.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes für das Jahr 2020)Zu Nr. 1 und Nr. 2 (§ 16 Abs. 2, Anlagen IV bis VIII)

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung im Jahr 2020. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. Februar 2020 um 3,2 %. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz). Die entsprechenden Anlagen werden ersetzt und enthalten die im Jahr 2020 angepassten Beträge.

Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden zum 1. Januar 2020 linear ebenfalls um 3,2 % erhöht.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Eine Erhöhung der Auslandsbezüge ist mit dieser Anpassung nicht verbunden, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes für das Jahr 2021)Zu Nr. 1 und 2 (§ 16 Abs. 2, Anlagen IV bis VIII)

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung im Jahr 2021. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. Januar 2021 um 1,4 %. Dies betrifft die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Nicht erhöht werden die Auslandsbezüge, weil insoweit die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz). Die entsprechenden Anlagen werden ersetzt und enthalten die im Jahr 2021 angepassten Beträge.

Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden zum 1. Januar 2021 linear um den gleichen Prozentsatz erhöht. Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst.

Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes)

Mit jeder Anpassung der Besoldung nach § 16 Abs. 2 HBesG sind auch die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG anzupassen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 1. Die ab 1. März 2019 gültige Anlage 1 enthält die angepassten Beträge.

Zu Art. 5 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes für das Jahr 2020)

Mit der Anpassung der Besoldung ab 1. Februar 2020 nach § 16 Abs. 2 HBesG sind auch die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG anzupassen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 2 Nr. 1. Die ab 1. Februar 2020 gültige Anlage 1 enthält die linear um 3,2 % angepassten Beträge.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes für das Jahr 2021)

Mit Anpassung der Besoldung nach § 16 Abs. 2 HBesG zum 1. Januar 2021 (Art. 3 Nr. 1) werden auch die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG angepasst. Die Anlage 1 enthält die ab dem 1. Januar 2021 gültigen Beträge.

Zu Art. 7 (Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021)

Die Regelung dient dazu, die besoldungsrechtlichen linearen Erhöhungen entsprechend auf die versorgungsberechtigten Personen im Land Hessen zu übertragen. Nach Abs. 1 werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und sonstigen Versorgungsbestandteile erhöht, soweit diese an Bezügeerhöhungen teilnehmen. Dazu zählen auch z.B. die Bemessungsgrundlage für das Altersgeld nach § 77 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes und die Überleitungszulagen nach § 6 Abs. 1, 4 und 5 HBesVÜG. Sogenannte Festbeträge (z.B. Unterhaltsbeiträge für Altgeschiedene) werden grundsätzlich um 0,1 Prozentpunkte verringert erhöht (Abs. 2).

Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes)Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 2)

Grundsätzlich ist für die Ruhegehaltfähigkeit einer Besoldungsgruppe die Wartezeit von 2 Jahren nach § 5 Abs. 2 HBeamVG maßgebend.

Bis Ende 1998 gab es im Beamtenversorgungsgesetz eine gesetzliche Ausnahmeregelung für Stellenhebungen. In Hessen wurde jedoch weiter entsprechend dem Urteil des VGH Kassel vom 5. Mai 1994 (1 UE 4017/88) verfahren, dass bei gesetzlichen Stellenhebungen die Wartezeit nicht erfüllt werden muss, bei Schwellenwerthebungen nach § 22 HBesG (Beförderung aufgrund des Erreichens von Bewertungsmaßstäben, z.B. Planstellen oder Schülerzahl) jedoch schon. Ein weiteres Urteil des VGH Kassel vom 24. August 2011 (1 A 1479/10) bestätigte, dass bei einer höheren Besoldungsgruppe aufgrund Einwohnerzahländerung eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die Wartezeit von zwei Jahren erfüllt werden muss. Das BVerwG urteilte jedoch am 6. April 2017 (2 C 13.16) in einem Fall aus Brandenburg, dass auch bei einer gesetzlichen Stellenhebung die Zweijahresfrist erfüllt werden muss. Dies erfordert nun in Hessen eine gesetzliche Klarstellung, insbesondere da bei den Stellenhebungen im Rahmen des 2. DRModG keine Wartezeiterfüllung erforderlich war.

Zu Nr. 2 a bis c (§ 56 Abs. 4)

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 Abs. 4 HBeamVG entsprechend geändert.

Zu Art. 9 und Art. 10 (Änderungen des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Februar 2020 und 1. Januar 2021)Zu Nr. 1 bis 3

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 HBeamVG für die Jahre 2020 und 2021 entsprechend geändert.

Zu Art. 11 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. März 2019 um jeweils 3,2 % auf die Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 12 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2020)

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. Februar 2020 um jeweils 3,2 % auf die Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 13 (Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2021)

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. Januar 2021 um jeweils 1,4 % auf die Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 3 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 14 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2019)

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. März 2019 auf die Polizeimehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 15 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2020)

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. Februar 2020 auf die Polizeimehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 16 (Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2021)

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. Januar 2021 um jeweils 1,4 % auf die Mehrarbeitsvergütung der Polizei übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 3 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 17 (Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung.

Zu Art. 18 (Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung)

Der im Tarifbereich vereinbarte zusätzliche Urlaubstag für Auszubildende wird auf den Beamtenbereich entsprechend übertragen. Somit besteht ab dem Urlaubsjahr 2019 für alle Beamtinnen und Beamten ein Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr. Die Sonderregelung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in Satz 2 ist damit entbehrlich.

Zu Art. 19 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

Zu Art. 20 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Abweichend hiervon tritt die Regelung in Nr. 1 (Art. 8 Nr. 1 und Art. 17) als gesetzliche Klarstellung mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft, d.h. zeitgleich mit Inkrafttreten der Regelungen zur Dienstrechtsreform.

Durch das in Nr. 2 vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des Art. 18 wird die Erhöhung des Urlaubsanspruchs für Anwärterinnen und Anwärter, Referendarinnen und Referendare mit Wirkung für das Urlaubsjahr 2019 geregelt.

Die Regelung in Nr. 3 regelt das Inkrafttreten der Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2019 und stellt zugleich sicher, dass die Anpassung der Kindererziehungszuschläge zeitgleich mit den Versorgungsbezügen sowie die Sätze der Mehrarbeitsvergütung zum 1. März 2019 entsprechend erhöht werden (Art. 8 Nr. 2, Art. 11 und 14). Die Vorschrift in Nr. 4 und 5 (Art. 9, 12, 15 und 10, 13, 16) regelt neben dem Zeitpunkt für das Inkrafttreten der dritten Stufe der Besoldungs- und Versorgungsanpassung das Inkrafttreten der Erhöhung der Kindererziehungszuschläge zeitgleich mit den Versorgungsbezügen sowie der Sätze der Mehrarbeitsvergütung zum 1. Februar 2020 bzw. 1. Januar 2021.

Wiesbaden, 14. Mai 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Anlage (Anhang 1 bis 18)

Anhang 1

zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. März 2019

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 5	2 141,75	2 183,97	2 208,84	2 264,04	2 318,14	2 373,34	2 428,52	2 483,71
A 6	2 189,38	2 241,31	2 292,18	2 354,93	2 419,86	2 482,62	2 552,96	2 612,48
A 7	2 280,27	2 321,39	2 384,16	2 481,55	2 576,77	2 672,00	2 743,42	2 815,93
A 8	2 414,45	2 470,73	2 558,37	2 681,74	2 804,02	2 891,67	2 978,24	3 064,81
A 9	2 559,46	2 617,90	2 715,28	2 852,71	2 976,08	3 078,88	3 171,93	3 261,76
A 10	2 743,42	2 797,52	2 967,42	3 136,24	3 301,79	3 423,00	3 539,86	3 657,82
A 11	3 144,89	3 245,53	3 418,67	3 593,97	3 708,68	3 833,37	3 954,70	4 076,84
A 12	3 373,22	3 500,92	3 708,68	3 916,44	4 056,78	4 208,39	4 355,55	4 504,94
A 13	3 926,29	4 065,70	4 265,25	4 464,79	4 603,02	4 741,28	4 879,50	5 014,41
A 14	4 131,48	4 328,80	4 588,55	4 846,06	5 023,32	5 202,79	5 380,05	5 559,55
A 15	5 067,91	5 225,10	5 402,35	5 580,73	5 757,98	5 934,11	6 110,27	6 285,28
A 16	5 596,33	5 784,72	5 988,75	6 193,87	6 396,76	6 603,00	6 807,02	7 008,79
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)

2. Besoldungsordnung B

Anlage IV

Gültig ab 1. März 2019

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 284,66
B 2	7 311,10
B 3	7 745,63
B 4	8 200,73
B 5	8 722,90
B 6	9 215,95
B 7	9 695,59
B 8	10 195,50
B 9	10 816,22
B 10	12 743,71
B 11	13 240,53

3. Besoldungsordnung W

Anlage IV

Gültig ab 1. März 2019

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	4 354,87

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	5 467,32	5 673,20	5 879,09	6 084,97	6 290,86
W 3	6 062,09	6 290,86	6 531,05	6 771,24	7 009,16

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	6 062,09
W L2	6 634,00
W L3	8 120,91

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. März 2019

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
R 1	4 016,36	4 137,94	4 233,38	4 479,60	4 725,79	4 971,99	5 218,19	5 464,39	5 710,57	5 956,79	6 202,98	6 449,20
R 2			4 895,09	5 068,93	5 315,13	5 561,32	5 807,55	6 053,71	6 299,96	6 546,13	6 792,35	7 038,52
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 22 Jahren)

R 3	7 745,63
R 4	8 200,73
R 5	8 722,90
R 6	9 215,95
R 7	9 695,59
R 8	10 195,50

Anhang 2
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage V

Gültig ab 1. März 2019

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
134,65	249,81	364,97	723,79

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 115,16 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 358,82 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um je 6,53 Euro und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 19,62 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 3
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2011 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage VI

Gültig ab 1. Januar 2019

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 060,47
A 6 bis A 8	1 185,59
A 9 bis A 11	1 241,54
A 12	1 386,38
A 13	1 419,34
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 455,52

Anhang 4
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Gültig ab 1. März 2019

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 3 Abs. 1		A 5	3 39,13
Nr. 1	379,17		4 72,14
Nr. 2	303,34	A 7	6 50 Prozent des
Nr. 3 Abs. 5	105,33		jeweiligen Unter-
Nr. 3 Abs. 6	78,99		schiedsbetrages
			zum Grundgehalt
Nr. 5			der Besoldungs-
A 6 bis A 9	157,99		gruppe A 8
A 10 und höher	197,48	A 9	1, 2 291,26
		A 10	2 321,13
Nr. 6 und 7		A 12	4 169,20
nach einer Dienstzeit		A 13	1, 8, 9 295,99
von einem Jahr	65,60		3, 4 202,93
von zwei Jahren	131,20		5 101,52
		A 14	4 202,93
Nr. 8	131,20	A 15	4 202,93
		A 16	1, 8 226,96
Nr. 9	39,50	B 9	1 840,85
Nr. 10		Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
mittlerer Dienst	17,56	des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
gehobener Dienst	39,50		Besoldungsgruppe B 4*
		* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des	
		Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004	
		(GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013	
		(GVBl. S. 218, 368).	
Nr. 11		Besoldungsordnung R	
Abs. 1	78,99	Besoldungsgruppen	Fußnote
Abs. 2	51,13	R 1	1, 2 224,36
Abs. 3	76,69	R 2	4 bis 10, 12 224,36
Abs. 4	76,69	R 3	3 224,36
Abs. 5	78,99		
Nr. 12	373,67		
Nr. 13 Abs. 1		Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1		Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Buchst. a	20,95	Besoldungsgruppen	Fußnote
Buchst. b	81,94	A 4	1 72,14
Nr. 2	91,08		2 39,13
Nr. 3	91,08	A 12	2 169,20
		A 13	1, 3 202,93
			5 101,52
Besoldungsordnung W		A 14	2, 3, 4, 5 202,93
Vorbemerkungen		A 15	1 202,93
Nr. 4			
wenn ein Amt ausgeübt wird		Hessisches Hochschulgesetz	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54	§ 101 Abs. 4 Satz 2	260,00
der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
Besoldungsordnung R			
Vorbemerkung			
Nr. 2	76,69		

Gültig ab 1. März 2019

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 457,64	3 574,97	3 692,31	3 809,63	3 928,13	4 046,88	4 167,72	4 288,61	4 409,46	4 530,31	4 651,18	4 772,07	4 892,91	5 013,78	
C 2	3 464,97	3 651,94	3 839,23	4 028,08	4 220,57	4 413,20	4 605,82	4 798,42	4 991,03	5 183,66	5 376,23	5 568,88	5 761,49	5 954,12	6 146,73
C 3	3 803,77	4 017,56	4 235,35	4 453,42	4 671,53	4 889,65	5 107,72	5 325,82	5 543,91	5 762,02	5 980,11	6 198,18	6 416,28	6 634,40	6 852,49
C 4	4 825,89	5 045,12	5 264,39	5 483,64	5 702,89	5 922,12	6 141,35	6 360,57	6 579,83	6 799,05	7 018,31	7 237,54	7 456,79	7 676,01	7 895,27

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
 (Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
Hessisches Besoldungsgesetz § 70 Abs. 4	76,69	Bundesbesoldungsordnung C Vor e rbemerkung		Bundesbesoldungsordnung C Vor e rbemerkung	
Bundesbesoldungsordnung C Vor e rbemerkung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	91,08	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1	107,45
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Anhang 6

zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Februar 2020

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 5	2 210,29	2 253,86	2 279,52	2 336,49	2 392,32	2 449,29	2 506,23	2 563,19
A 6	2 259,44	2 313,03	2 365,53	2 430,29	2 497,30	2 562,06	2 634,65	2 696,08
A 7	2 353,24	2 395,67	2 460,45	2 560,96	2 659,23	2 757,50	2 831,21	2 906,04
A 8	2 491,71	2 549,79	2 640,24	2 767,56	2 893,75	2 984,20	3 073,54	3 162,88
A 9	2 641,36	2 701,67	2 802,17	2 944,00	3 071,31	3 177,40	3 273,43	3 366,14
A 10	2 831,21	2 887,04	3 062,38	3 236,60	3 407,45	3 532,54	3 653,14	3 774,87
A 11	3 245,53	3 349,39	3 528,07	3 708,98	3 827,36	3 956,04	4 081,25	4 207,30
A 12	3 481,16	3 612,95	3 827,36	4 041,77	4 186,60	4 343,06	4 494,93	4 649,10
A 13	4 051,93	4 195,80	4 401,74	4 607,66	4 750,32	4 893,00	5 035,64	5 174,87
A 14	4 263,69	4 467,32	4 735,38	5 001,13	5 184,07	5 369,28	5 552,21	5 737,46
A 15	5 230,08	5 392,30	5 575,23	5 759,31	5 942,24	6 124,00	6 305,80	6 486,41
A 16	5 775,41	5 969,83	6 180,39	6 392,07	6 601,46	6 814,30	7 024,84	7 233,07
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)

2. Besoldungsordnung B

Anlage IV

Gültig ab 1. Februar 2020

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 485,77
B 2	7 545,06
B 3	7 993,49
B 4	8 463,15
B 5	9 002,03
B 6	9 510,86
B 7	10 005,85
B 8	10 521,76
B 9	11 162,34
B 10	13 151,51
B 11	13 664,23

3. Besoldungsordnung W

Anlage IV

Gültig ab 1. Februar 2020

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	4 494,23

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	5 642,27	5 854,74	6 067,22	6 279,69	6 492,17
W 3	6 256,08	6 492,17	6 740,04	6 987,92	7 233,45

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	6 256,08
W L2	6 846,29
W L3	8 380,78

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Februar 2020

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
R 1	4 144,88	4 270,35	4 368,85	4 622,95	4 877,02	5 131,09	5 385,17	5 639,25	5 893,31	6 147,41	6 401,48	6 655,57
R 2			5 051,73	5 231,14	5 485,21	5 739,28	5 993,39	6 247,43	6 501,56	6 755,61	7 009,71	7 263,75
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 22 Jahren)

R 3	7 993,49
R 4	8 463,15
R 5	9 002,03
R 6	9 510,86
R 7	10 005,85
R 8	10 521,76

Anhang 7
zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage V

Gültig ab 1. Februar 2020

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
138,96	257,81	376,66	746,96

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 118,85 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 370,30 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um je 6,74 Euro und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 20,25 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 8
zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2011 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage VI

Gültig ab 1. Januar 2020

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 094,41
A 6 bis A 8	1 223,53
A 9 bis A 11	1 281,27
A 12	1 430,74
A 13	1 464,76
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 502,10

Anhang 9
zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Gültig ab 1. Februar 2020

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen Fußnote	
Nr. 3 Abs. 1		A 5	3 40,38
Nr. 1	379,17		4 74,45
Nr. 2	303,34	A 7	6 50 Prozent des
Nr. 3 Abs. 5	105,33		jeweiligen Unter-
Nr. 3 Abs. 6	78,99		schiedsbetrages
			zum Grundgehalt
Nr. 5			der Besoldungs-
A 6 bis A 9	157,99		gruppe A 8
A 10 und höher	197,48	A 9	1, 2 300,58
Nr. 6 und 7		A 10	2 331,41
nach einer Dienstzeit		A 12	4 174,61
von einem Jahr	65,60	A 13	1, 8, 9 305,46
von zwei Jahren	131,20		3, 4 209,42
			5 104,77
Nr. 8	131,20	A 14	4 209,42
		A 15	4 209,42
Nr. 9	39,50	A 16	1, 8 234,22
		B 9	1 867,76
Nr. 10		Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
mittlerer Dienst	17,56	des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
gehobener Dienst	39,50		Besoldungsgruppe B 4*
		* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des	
Nr. 11		Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004	
Abs. 1	78,99	(GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013	
Abs. 2	51,13	(GVBl. S. 218, 368).	
Abs. 3	76,69	Besoldungsordnung R	
Abs. 4	76,69	Besoldungsgruppen Fußnote	
Abs. 5	78,99	R 1	1, 2 231,54
Nr. 12	373,67	R 2	4 bis 10, 12 231,54
		R 3	3 231,54
Nr. 13 Abs. 1		Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B	
Nr. 1		Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Buchst. a	21,62	Besoldungsgruppen Fußnote	
Buchst. b	84,56	A 4	1 74,45
Nr. 2	93,99		2 40,38
Nr. 3	93,99	A 12	2 174,61
		A 13	1, 3 209,42
			5 104,77
Besoldungsordnung W		A 14	2, 3, 4, 5 209,42
Vorbemerkungen		A 15	1 209,42
Nr. 4		Hessisches Hochschulgesetz	
wenn ein Amt ausgeübt wird		§ 101 Abs. 4 Satz 2	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54	260,00	
der Besoldungsgruppe R 2	230,08		
		Besoldungsordnung R	
		Vorbemerkung	
Nr. 2	76,69		

Gültig ab 1. Februar 2020

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 568,28	3 689,37	3 810,46	3 931,54	4 053,83	4 176,38	4 301,09	4 425,85	4 550,56	4 675,28	4 800,02	4 924,78	5 049,48	5 174,22	
C 2	3 575,85	3 768,80	3 962,09	4 156,98	4 355,63	4 554,42	4 753,21	4 951,97	5 150,74	5 349,54	5 548,27	5 747,08	5 945,86	6 144,65	6 343,43
C 3	3 925,49	4 146,12	4 370,88	4 595,93	4 821,02	5 046,12	5 271,17	5 496,25	5 721,32	5 946,40	6 171,47	6 396,52	6 621,60	6 846,70	7 071,77
C 4	4 980,32	5 206,56	5 432,85	5 659,12	5 885,38	6 111,63	6 337,87	6 564,11	6 790,38	7 016,62	7 242,90	7 469,14	7 695,41	7 921,64	8 147,92

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
 (Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
Hessisches Besoldungsgesetz § 70 Abs. 4	76,69	Bundesbesoldungsordnung C Vor b e m e r k u n g		Bundesbesoldungsordnung C Vor b e m e r k u n g	
Bundesbesoldungsordnung C Vor b e m e r k u n g		Nr. 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	93,99	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	B e s o l d u n g s g r u p p e F u ß n o t e C 2 1	107,45
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Anhang 11

zu Art. 3 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021)
Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Januar 2021

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 5	2 241,23	2 285,41	2 311,43	2 369,20	2 425,81	2 483,58	2 541,32	2 599,07
A 6	2 291,07	2 345,41	2 398,65	2 464,31	2 532,26	2 597,93	2 671,54	2 733,83
A 7	2 386,19	2 429,21	2 494,90	2 596,81	2 696,46	2 796,11	2 870,85	2 946,72
A 8	2 526,59	2 585,49	2 677,20	2 806,31	2 934,26	3 025,98	3 116,57	3 207,16
A 9	2 678,34	2 739,49	2 841,40	2 985,22	3 114,31	3 221,88	3 319,26	3 413,27
A 10	2 870,85	2 927,46	3 105,25	3 281,91	3 455,15	3 582,00	3 704,28	3 827,72
A 11	3 290,97	3 396,28	3 577,46	3 760,91	3 880,94	4 011,42	4 138,39	4 266,20
A 12	3 529,90	3 663,53	3 880,94	4 098,35	4 245,21	4 403,86	4 557,86	4 714,19
A 13	4 108,66	4 254,54	4 463,36	4 672,17	4 816,82	4 961,50	5 106,14	5 247,32
A 14	4 323,38	4 529,86	4 801,68	5 071,15	5 256,65	5 444,45	5 629,94	5 817,78
A 15	5 303,30	5 467,79	5 653,28	5 839,94	6 025,43	6 209,74	6 394,08	6 577,22
A 16	5 856,27	6 053,41	6 266,92	6 481,56	6 693,88	6 909,70	7 123,19	7 334,33
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)

2. Besoldungsordnung B

Anlage IV

Gültig ab 1. Januar 2021

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 576,57
B 2	7 650,69
B 3	8 105,40
B 4	8 581,63
B 5	9 128,06
B 6	9 644,01
B 7	10 145,93
B 8	10 669,06
B 9	11 318,61
B 10	13 335,63
B 11	13 855,53

3. Besoldungsordnung W

Anlage IV

Gültig ab 1. Januar 2021

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	4 557,15

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	5 721,26	5 936,71	6 152,16	6 367,61	6 583,06
W 3	6 343,67	6 583,06	6 834,40	7 085,75	7 334,72

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	6 343,67
W L2	6 942,14
W L3	8 498,11

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Januar 2021

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
R 1	4 202,91	4 330,13	4 430,01	4 687,67	4 945,30	5 202,93	5 460,56	5 718,20	5 975,82	6 233,47	6 491,10	6 748,75
R 2			5 122,45	5 304,38	5 562,00	5 819,63	6 077,30	6 334,89	6 592,58	6 850,19	7 107,85	7 365,44
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 22 Jahren)

R 3	8 105,40
R 4	8 581,63
R 5	9 128,06
R 6	9 644,01
R 7	10 145,93
R 8	10 669,06

Anhang 12
zu Art. 3 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage V

Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 4 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
140,91	261,42	381,93	757,41

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 120,51 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 375,48 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um je 6,83 Euro und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 20,53 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 13
zu Art. 3 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2011 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage VI

Gültig ab 1. Januar 2021

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 109,73
A 6 bis A 8	1 240,66
A 9 bis A 11	1 299,21
A 12	1 450,77
A 13	1 485,27
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 523,13

Anhang 14
zu Art. 3 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Gültig ab 1. Januar 2021

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nr. 3 Abs. 1	
Nr. 1	379,17
Nr. 2	303,34
Nr. 3 Abs. 5	105,33
Nr. 3 Abs. 6	78,99
Nr. 5	
A 6 bis A 9	157,99
A 10 und höher	197,48
Nr. 6 und 7	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	65,60
von zwei Jahren	131,20
Nr. 8	131,20
Nr. 9	39,50
Nr. 10	
mittlerer Dienst	17,56
gehobener Dienst	39,50
Nr. 11	
Abs. 1	78,99
Abs. 2	51,13
Abs. 3	76,69
Abs. 4	76,69
Abs. 5	78,99
Nr. 12	373,67
Nr. 13 Abs. 1	
Nr. 1	
Buchst. a	21,92
Buchst. b	85,74
Nr. 2	95,31
Nr. 3	95,31
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nr. 4	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsordnung R	
Vorbemerkung	
Nr. 2	76,69

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 5	3	40,95
	4	75,49
A 7	6	50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 9	1, 2	304,79
A 10	2	336,05
A 12	4	177,05
A 13	1, 8, 9	309,74
	3, 4	212,35
	5	106,24
A 14	4	212,35
A 15	4	212,35
A 16	1, 8	237,50
B 9	1	879,91
Präsidentin, Präsident des Justizprüfungsamtes	5	5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 4*
* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 368).		
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	234,78
R 2	4 bis 10, 12	234,78
R 3	3	234,78
Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B		
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1	75,49
	2	40,95
A 12	2	177,05
A 13	1, 3	212,35
	5	106,24
A 14	2, 3, 4, 5	212,35
A 15	1	212,35
Hessisches Hochschulgesetz		
§ 101 Abs. 4 Satz 2		260,00

Gültig ab 1. Januar 2021

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 618,24	3 741,02	3 863,81	3 986,58	4 110,58	4 234,85	4 361,31	4 487,81	4 614,27	4 740,73	4 867,22	4 993,73	5 120,17	5 246,66	
C 2	3 625,91	3 821,56	4 017,56	4 215,18	4 416,61	4 618,18	4 819,75	5 021,30	5 222,85	5 424,43	5 625,95	5 827,54	6 029,10	6 230,68	6 432,24
C 3	3 980,45	4 204,17	4 432,07	4 660,27	4 888,51	5 116,77	5 344,97	5 573,20	5 801,42	6 029,65	6 257,87	6 486,07	6 714,30	6 942,55	7 170,77
C 4	5 050,04	5 279,45	5 508,91	5 738,35	5 967,78	6 197,19	6 426,60	6 656,01	6 885,45	7 114,85	7 344,30	7 573,71	7 803,15	8 032,54	8 261,99

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
Hessisches Besoldungsgesetz § 70 Abs. 4	76,69	Bundesbesoldungsordnung C Vor bemer kung		Bundesbesoldungsordnung C Vor bemer kung	
Bundesbesoldungsordnung C Vor bemer kung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	95,31	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1	107,45
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Anhang 16

zu Art. 4 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. März 2019

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 5	2 082,24		2 141,75	2 153,66	2 183,97		2 208,84		2 264,04		2 318,14		2 373,34	0,00	2 428,52		2 483,71
A 6	2 128,77		2 189,38		2 241,31	2 249,97	2 292,18	2 310,58	2 354,93	2 371,16	2 419,86	2 431,76	2 482,62	2 492,37	2 552,96		2 612,48
A 7	2 217,50	2 271,61	2 280,27		2 321,39	2 348,45	2 384,16	2 424,20	2 481,55	2 499,95	2 576,77	2 652,52	2 672,00	2 706,63	2 743,42	2 760,73	2 815,93
A 8	2 349,52		2 414,45		2 470,73	2 511,84	2 558,37	2 609,24	2 681,74	2 706,63	2 804,02	2 868,94	2 891,67	2 933,87	2 978,24	2 999,88	3 064,81
A 9	2 495,61		2 559,46		2 617,90	2 663,33	2 715,28	2 767,23	2 852,71	2 871,12	2 976,08	3 047,50	3 078,88	3 118,92	3 171,93	3 190,35	3 261,76
A 10	2 679,57		2 743,42	2 768,31	2 797,52	2 901,41	2 967,42	3 035,60	3 136,24	3 168,70	3 301,79	3 390,53	3 423,00	3 480,35	3 539,86	3 569,09	3 657,82
A 11	3 071,30		3 144,89	3 207,65	3 245,53	3 344,00	3 418,67	3 481,43	3 593,97	3 617,78	3 708,68	3 799,58	3 833,37	3 892,39	3 954,70	3 984,21	4 076,84
A 12	3 294,22		3 373,22	3 456,54	3 500,92	3 619,95	3 708,68	3 782,26	3 916,44	3 947,04	4 056,78	4 169,37	4 208,39	4 280,85	4 355,55	4 393,45	4 504,94
A 13	3 692,44	3 869,44	3 926,29	4 047,85	4 065,70	4 228,47	4 265,25	4 410,18	4 464,79	4 530,57	4 603,02	4 652,10	4 741,28	4 772,48	4 879,50	4 893,99	5 014,41
A 14	3 838,83	4 070,17	4 131,48	4 305,38	4 328,80	4 540,60	4 588,55	4 775,83	4 846,06	4 931,90	5 023,32	5 089,09	5 202,79	5 245,16	5 380,05	5 402,35	5 559,55
A 15	4 993,21		5 067,91		5 225,10	5 251,86	5 402,35	5 458,09	5 580,73	5 664,33	5 757,98	5 871,69	5 934,11	6 077,92	6 110,27		6 285,28
A 16	5 513,84		5 596,33		5 784,72	5 813,72	5 988,75	6 052,28	6 193,87	6 291,96	6 396,76	6 530,54	6 603,00	6 770,22	6 807,02		7 008,79

Anhang 17

zu Art. 5 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Februar 2020

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 5	2 148,87		2 210,29	2 222,58	2 253,86		2 279,52		2 336,49		2 392,32		2 449,29		2 506,23		2 563,19
A 6	2 196,89		2 259,44		2 313,03	2 321,97	2 365,53	2 384,52	2 430,29	2 447,04	2 497,30	2 509,58	2 562,06	2 572,13	2 634,65		2 696,08
A 7	2 288,46	2 344,30	2 353,24		2 395,67	2 423,60	2 460,45	2 501,77	2 560,96	2 579,95	2 659,23	2 737,40	2 757,50	2 793,24	2 831,21	2 849,07	2 906,04
A 8	2 424,70		2 491,71		2 549,79	2 592,22	2 640,24	2 692,74	2 767,56	2 793,24	2 893,75	2 960,75	2 984,20	3 027,75	3 073,54	3 095,88	3 162,88
A 9	2 575,47		2 641,36		2 701,67	2 748,56	2 802,17	2 855,78	2 944,00	2 963,00	3 071,31	3 145,02	3 177,40	3 218,73	3 273,43	3 292,44	3 366,14
A 10	2 765,32		2 831,21	2 856,90	2 887,04	2 994,26	3 062,38	3 132,74	3 236,60	3 270,10	3 407,45	3 499,03	3 532,54	3 591,72	3 653,14	3 683,30	3 774,87
A 11	3 169,58		3 245,53	3 310,29	3 349,39	3 451,01	3 528,07	3 592,84	3 708,98	3 733,55	3 827,36	3 921,17	3 956,04	4 016,95	4 081,25	4 111,70	4 207,30
A 12	3 399,64		3 481,16	3 567,15	3 612,95	3 735,79	3 827,36	3 903,29	4 041,77	4 073,35	4 186,60	4 302,79	4 343,06	4 417,84	4 494,93	4 534,04	4 649,10
A 13	3 810,60	3 993,26	4 051,93	4 177,38	4 195,80	4 363,78	4 401,74	4 551,31	4 607,66	4 675,55	4 750,32	4 800,97	4 893,00	4 925,20	5 035,64	5 050,60	5 174,87
A 14	3 961,67	4 200,42	4 263,69	4 443,15	4 467,32	4 685,90	4 735,38	4 928,66	5 001,13	5 089,72	5 184,07	5 251,94	5 369,28	5 413,01	5 552,21	5 575,23	5 737,46
A 15	5 152,99		5 230,08		5 392,30	5 419,92	5 575,23	5 632,75	5 759,31	5 845,59	5 942,24	6 059,58	6 124,00	6 272,41	6 305,80		6 486,41
A 16	5 690,28		5 775,41		5 969,83	5 999,76	6 180,39	6 245,95	6 392,07	6 493,30	6 601,46	6 739,52	6 814,30	6 986,87	7 024,84		7 233,07

Anhang 18

zu Art. 6 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021)

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Januar 2021

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 5	2 178,95		2 241,23	2 253,70	2 285,41		2 311,43		2 369,20		2 425,81		2 483,58		2 541,32		2 599,07
A 6	2 227,65		2 291,07		2 345,41	2 354,48	2 398,65	2 417,90	2 464,31	2 481,30	2 532,26	2 544,71	2 597,93	2 608,14	2 671,54		2 733,83
A 7	2 320,50	2 377,12	2 386,19		2 429,21	2 457,53	2 494,90	2 536,79	2 596,81	2 616,07	2 696,46	2 775,72	2 796,11	2 832,35	2 870,85	2 888,96	2 946,72
A 8	2 458,65		2 526,59		2 585,49	2 628,51	2 677,20	2 730,44	2 806,31	2 832,35	2 934,26	3 002,20	3 025,98	3 070,14	3 116,57	3 139,22	3 207,16
A 9	2 611,53		2 678,34		2 739,49	2 787,04	2 841,40	2 895,76	2 985,22	3 004,48	3 114,31	3 189,05	3 221,88	3 263,79	3 319,26	3 338,53	3 413,27
A 10	2 804,03		2 870,85	2 896,90	2 927,46	3 036,18	3 105,25	3 176,60	3 281,91	3 315,88	3 455,15	3 548,02	3 582,00	3 642,00	3 704,28	3 734,87	3 827,72
A 11	3 213,95		3 290,97	3 356,63	3 396,28	3 499,32	3 577,46	3 643,14	3 760,91	3 785,82	3 880,94	3 976,07	4 011,42	4 073,19	4 138,39	4 169,26	4 266,20
A 12	3 447,23		3 529,90	3 617,09	3 663,53	3 788,09	3 880,94	3 957,94	4 098,35	4 130,38	4 245,21	4 363,03	4 403,86	4 479,69	4 557,86	4 597,52	4 714,19
A 13	3 863,95	4 049,17	4 108,66	4 235,86	4 254,54	4 424,87	4 463,36	4 615,03	4 672,17	4 741,01	4 816,82	4 868,18	4 961,50	4 994,15	5 106,14	5 121,31	5 247,32
A 14	4 017,13	4 259,23	4 323,38	4 505,35	4 529,86	4 751,50	4 801,68	4 997,66	5 071,15	5 160,98	5 256,65	5 325,47	5 444,45	5 488,79	5 629,94	5 653,28	5 817,78
A 15	5 225,13		5 303,30		5 467,79	5 495,80	5 653,28	5 711,61	5 839,94	5 927,43	6 025,43	6 144,41	6 209,74	6 360,22	6 394,08		6 577,22
A 16	5 769,94		5 856,27		6 053,41	6 083,76	6 266,92	6 333,39	6 481,56	6 584,21	6 693,88	6 833,87	6 909,70	7 084,69	7 123,19		7 334,33